

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1871)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Domainen, Forsten und Entsumpfungen

Autor: Weber

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
Direktion der Domainen, Forsten
und
Entsumpfungen
für das Jahr 1871.

Direktor: Herr Regierungsrath Weber.

I. Forstverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen.

Die im Jahr 1870 erlassene Polizeivorschrift, zur Bekämpfung des Borkenkäferschadens hatte nicht ganz den gehofften Erfolg; das Uebel breitete sich immer mehr und mit zunehmender Intensität über den Kanton aus. Um demselben endlich ein Ende zu setzen, sah sich der Regierungsrath genöthigt, strengere Maßregeln zu ergreifen, welche man, um Eingriffe in das freie Eigenthumsrecht möglichst zu vermeiden, bis dato umgangen hatte.

Unterm 11. Januar dieses Jahres erließ nämlich der Regierungsrath eine Verordnung, nach welcher durch Beschluß der Forstdirektion alle diejenigen Gemeinden, in denen der Borkenkäfer in erheblicher Menge auftritt, unter besondern Forstschutz gestellt werden.

Im Uebrigen unterscheidet sich diese Verordnung von der vorhergegangenen namentlich dadurch, daß sie die Entrindung des gefällten Nadelholzes nicht nur für den Wald, sondern auch außerhalb desselben vorschreibt und daß der Kanton in Hutbezirke eingetheilt wurde, welche der Aufsicht eines besondern Aufsehers unterstellt sind. Jeder Aufseher erhielt eine gedruckte Instruktion, laut welcher er, in dem ihm übertragenen Hutbezirke das Auftreten des Borkenkäfers, sowie auch der übrigen schädlichen Forstinselten zu überwachen hat. Im Fernern haben diese Aufseher den Gemeindesbehörden und Privatwaldbesitzern in der Beseitigung des Uebels durch Rath und soweit möglich auch in der Ausführung zur Seite zu stehen, dabei aber auch für die Ausführung der Verordnung zu sorgen. Dem Kreisoberförster haben sie zweimal jährlich, Anfangs Juni und Anfangs Oktober ordentlicherweise Bericht zu erstatten, und überdies in allen außerordentlichen Fällen, wie bei Widerhandlungen gegen die Verordnung &c.

Die Aufseher wurden außerdem über das ihnen zu wissen Nothwendige speziell unterrichtet und überdies in denjenigen Gegen- den, in denen der Borkenkäfer auftrat, von den Herren Kreisober- förstern zur Belehrung der Gemeindsvorgesetzten und Privatwald- besitzer öffentliche Vorträge gehalten.

Obgleich die Erfolge dieser Maßregeln sehr günstig waren, so sind die Verhältnisse doch derart, daß gegenwärtig die Aufhebung dieser Verordnung und der dahерigen Erlasse noch nicht stattfinden kann. Es darf hingegen mit Sicherheit angenommen werden, daß in Kürze diese Einschränkungen größtentheils aufgehoben werden können.

B. Forstorganisation.

Im Personal der Forstverwaltung haben einige Veränderungen stattgefunden:

Am 2. April 1871 verstarb in Interlaken nach kurzer Krankheit Herr Oberförster Adolf von Greyerz von Bern, in einem Alter von 53 Jahren.

An dessen Stelle wurde zum Oberförster des Forstkreises Oberland Herr Hermann Kern von Bülach, Kanton Zürich, bisheriger Adjunkt des Herrn Kantonsförstmeisters, gewählt.

Nach wohlbestandener Prüfung wurden im Laufe des Jahres patentiert als

Oberförster:

1. Herr Franz Fankhauser, Sohn, in Bern.
2. Herr Joseph Ankl in Bruntrut.

Unterförster:

Herr Joseph Helg in Delsberg.

Ein Central-Bannwartenkurs fand dieses Jahr nur im alten Kantonstheil statt und zwar wie gewöhnlich unter der Leitung des Herrn Kantonförstmeisters.

Nach bestandener Prüfung wurden patentirt:

11 Bannwarte I. Klasse.

4 " II. "

Kreisbannwartenkurse wurden von allen Forstämtern ausgeschrieben, wegen zu geringer Beteiligung konnten aber solche nicht abgehalten werden.

C. Staatsforstverwaltung.

1. Arealverhältnisse.

- a. Vermehrung des Areals der freien Staatswaldungen.

1. Durch Ankauf.

Zufl. Quadratf. Zufl. Quadratf.

1. Zur Arrondirung des Burggrabenwaldes in der Bäuertgemeinde Kien und Aris, Amt Frutigen, eine Kuhweide, die sog. Randfluhweide, nebst darauf stehendem Wald und dem Weidgemach, sub Nr. 474 um Fr. 1200 brandversichert, haltet laut Erwerbtitel für 5 à 6, in Wirklichkeit aber für 8 Kühe Sommer- und Herbstweidgang.

Laut Neuvermessung: a. Weideland 14 Zufl. 15,000 □'

	Zu <small>ch.</small>	Quadrat <small>ch.</small>	Zu <small>ch.</small>	Quadrat <small>ch.</small>
Laut Neuvermessung: b. Wald- boden 5 Zu <small>ch.</small> 19 15,000 — —				
von der Erbschaft des Christian Steiner, Lehrers in Rien und 2 Mithafte.				
2. Zur Arrondirung des Birken- thalwaldes, Gemeinde Brienz, ein Stück Weidland, das Bütschi genannt, auf den Brienzermatten, mit dem früheren Scheuerplatz und Platz des abgetragenen Waldhäus- leins, hältet laut Erwerbtitel für $\frac{1}{2}$ Kuh Winterung, an Maß zirka $1\frac{1}{4}$ Zu <small>ch</small> arten	1	10,000	—	—
Von Ulrich Ruef, Bauunternehmer in Brienz.				
3. Zur Arrondirung des Hirset- schwendwaldes ein Stück im Finstergraben, untenher der Stauf- senalp	2	20,000	—	—
Von Christian Keller, Großrath im Buchholterberg.				
4. Zur Arrondirung der Hohnegg- schwandalp, Gemeinde Röthenbach, eine sog. Hohneggchwandalp, hältet laut Erwerbtitel an Weidland und Wald für 25 Kühe Sömmierung, laut Grundsteuerregister hältet die Weide für 30 Kühe Sömmierung und die Waldung 4 Zu <small>ch</small> ., nebst einer Sennhütte, 2 Ställen und 1 Schaafstall 130 — — —				
Von Magdalena Bieri geb. Bürki, Peters sel. Wittwe, v. Schangnau.				
Summa durch Ankauf: ————— 153 5,000				
2. Durch Tausch.				
1. Vom sog. Scheitwald am Niesen ein Stück Wald von 30 — — —				
Uebertrag 30 — 153 5,000				

	Juch. Quadratf.	Juch. Quadratf.
Uebertrag	30	— 153 5,000
2. Der sog. Horn- oder Rudrichs- hornwald im Kienthal, halte laut ältern Urbarien	50	— — —
Die Nr. 1 und 2 von der Gemeinde Reichenbach.		
Summa durch Tausch:	80	—
Totalvermehrung:	233	5,000

b. Verminderung des Waldareals.

1. Durch Verkauf.

1. Von der Fälliwaldung, Ge- meinde Bußwyl, Amts Marwangen, 3 Parzellen von	3	18,692	—	—
An Johann Berchtold, Johannessen auf der Holen.				
2. Von der gleichen Fälliwaldung, ein Stück Waldboden auf der sog. Holenmatte zu Bußwyl, hältet laut Neuvermessung	—	15,848	—	—
3. Vom Kandergrundwald in den Gemeinden Thun und Thierachern, unterer Theil ein Stück von . . .	5	6,500	—	—
an die schweizer. Eidgenossenschaft				
Summa durch Verkauf:	9	1,040		

2 Durch Tausch.

	Juch. Quadratf.
1. Von der Gemeinde Reichenbach, Amt Frutigen:	
a. Der Looßplatten- wald im Kienthal .	29
b. Der Schlündi- Senggiwald .	23
c. Reudtlen- Pfrundwald .	4
Summa durch Tausch:	56
Total Verminderung:	65 1,040
Total der Vermehrung der freien Staats- waldungen:	168 3,960

	Flächeninhalt. Juch.	Grundsteuer- schazung. Fr.	Kaufpreis. Fr.
Die in vorstehender Abänderungszusammenstellung in den Urealverhältnissen erzeigen auch folgendes Resultat in Bezug auf die Erlössummen und die Grundsteuerschätzungen:			
1. Der Flächeninhalt des durch Ankäufe und Täusche erworbenen Waldareals beträgt .	233	5,000	
mit einer Grundsteuerschätzung von		32,584. —	
mit einem Erwerbungspreise von .			33,584. —
2. Die Veräußerungen des Waldareals durch Verkäufe und Täusche ergeben folgendes:			
1. an Flächeninhalt 65	1,040		
2. an Grundsteuerschätzung . . .		16,134, 25	
3. Erzieltem Erlös			16,449. 75
Summa Vermehrung: 168 Juch. 3,960		16,449. 75	17,134. 25

2. Wirtschaftsverhältnisse.

Im Jahre 1871 haben die Staatswaldungen im Kanton Bern weder von Wind, Frost, Schneedruck bedeutend zu leiden gehabt, hingegen hat der allgemeine Borkenkäferschaden auch sie betrügt, wenn auch nicht in dem Maße, wie die Gemeinds- und Privatwaldungen. Von größerem Einfluß auf die Wirtschaft der Waldungen waren die durch den Krieg zwischen Frankreich und Deutschland veränderten Absatzverhältnisse. Der Handel mit Bauholz nach Frankreich war gestört und hatte zur Folge, daß die Nachfrage nach demselben sehr gering war.

Das wenige Sagholz und Bauholz, welches zur Nutzung kam und für das noch annehmbare Preise bezahlt wurden, fand meistens

an Ort und Stelle seine Verwendung. Die Nachfrage nach Brennholz dagegen mehrte sich, namentlich weil die Zufuhr von Steinkohlen in's Stocken kam und häufig statt Steinkohlen Holz verbraucht werden mußte. Es war deshalb durch die Verhältnisse geboten, daß wenig Bauholz, dagegen mehr Brennholz zur Nutzung angewiesen wurde und deshalb auch viele Durchforstungen, die bei nahe ausschließlich Brennholz liefern, ausgeführt wurden. Die Rüstkosten des Brennholzes jedoch und namentlich, wenn dasselbe aus Durchforstungen bezogen wird, betragen aber das dreifache und vierfache des Bauholzes, deshalb auch die Rüstkosten sich um circa Fr. 29,000 vermehrten.

Ein Uebelstand, der sich in der Wirthschaft der Waldungen fühlbar macht, ist der von Jahr zu Jahr mehr hervortretende Mangel an Holzhauern. Die Holzerlöne sind nämlich so niedrig, daß sie in nächster Zeit erhöht werden müssen. Ein Holzer verdient gegenwärtig täglich bloß Fr. 1 bis Fr. 1. 50, während bei Weg-, Kanal- und Eisenbahnbauten z. der Arbeiter Fr. 2—2 $\frac{1}{2}$ täglich verdient.

Die Forstkulturen betreffend geben die nachstehenden Vergleiche über die dahерigen Auslagen, sowie über Netto- und Gesammlerlös nicht unwichtige Aufschlüsse:

Forstkreis.	Aufforstungen.				
	Flächen- inhalt.	Samen.	Pflanzen.	Kosten.	
Zu <h>h</h> .	Pfd.	Stüd.	Fr.	Rp.	
Oberland	22	15	28700	951	92
Thun	31	—	90070	1451	93
Mittelland	85	—	215000	4370	—
Emmenthal	95	13	209845	3347	41
Seeland	41	—	97915	1373	18
Erguel	42	103	77750	1021	20
Pruntrut	44	35	99000	1924	55
Total	360	166	818280	14440	19

Es verursachen somit in den einzelnen Forstkreisen die während des Jahres 1871 ausgeführten Aufforstungen in den Staatswaldungen durchschnittlich per Zuharte folgende Kosten mit Inbegriffe der Pflanzenwerthe:

Oberland. Thun. Mittelland. Emmenthal. Seeland. Erguel. Pruntrut.
Fr. 43. Fr. 46. Fr. 51. Fr. 36. Fr. 33. Fr. 24. Fr. 44.

somit durchschnittlich pro Zuharte Fr. 40.

Saat- und Pflanzschulen.				Ertrag der Saat- und Pflanzschulen.					
Samen.	Ver- schulung.	Kosten.		Anschlag- preis der verwendeten Pflanzen.		Netto-Erlös durch Pflanzen- verkauf.		Summa.	
Fr.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
313	145680	1645	50	286	92	1542	70	1829	62
121	308180	1437	95	545	62	651	55	1197	17
307	369000	1550	—	1720	—	1361	35	3081	35
641	557070	2370	08	1703	17	2418	—	4121	17
519	207345	1488	40	561	09	906	75	1467	84
67	25000	364	10	334	30	378	65	712	95
233	215000	1413	15	490	—	849	06	1339	06
2201	1827275	10269	18	5641	10	8108	06	13749	16

Der Pflanzenverkauf brachte einen durchschnittlichen jährlichen Geldertrag:

in den Jahren 1831—1840	Fr. 168. 32
" " " 1841—1850	" 1365. 70
" " " 1851—1860	" 4225. 08
" " " 1861—1870	" 6960. 17
1871 "	8108. 06

Um dem, durch den Wirtschaftsplan und das 4jährige, vom Volke angenommene Budget festgestellten jährlichen Etat der Staatswaldungen von 18,800 Normalklaftern wurde auch dieses Jahr prinzipiell festgehalten.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen:

In den Jahren Für Brennholz Für Bauholz.

	Raumklafter.		per Cubifuß.
	zu 75 C.'	zu 100 C.'	
1862	17. 52	23. 36	45,2
1863	17. 43	23. 34	46,6
1864	18. 43	24. 57	46,7
1865	18. 80	25. 07	45,1
1866	18. 28	24. 37	40,9
1867	18. 36	24. 48	43,0
1868	16. 65	22. 21	42,9
1869	16. 62	22. 16	42,0
1870	18. 75	25. —	44,0
1871	20. 19	26. 92	43,1
10jähriger Durchschnitt	18. 10	24. 14	43,9

Die Brennholzpreise sind somit während des laufenden Jahres ziemlich bedeutend gestiegen und steht dasselbe per Klafter um Fr. 2. 78, das Bauholz dagegen per Cubifuß um 0,8 Rp. unter dem 10jährigen Durchschnitt.

Durchschnittspreis des verkauften Holzes im Forstjahr 1870/71.

Forstkreis	Brennholz	Bauholz	Durchschnitt.	
			Normalklafter. zu 100 C.'	Von Bau- und Brennholz p. Mfltr. zu 100 C.'
Oberland	Fr. 29. 17	Rp. 27	Fr. 28. 71	
Thun	“ 26. 99	“ 38	“ 30. 85	
Mittelland	“ 30. 11	“ 51	“ 37. —	
Emmenthal	“ 32. 47	“ 49	“ 37. 46	
Seeland	“ 32. 04	“ 51	“ 37. 82	
Erquel	“ 21. 83	“ 38	“ 26. 48	
Bruntrut	“ 21. 29	“ 36	“ 25. 22	
Ganzer Kanton:	Fr. 26. 92	Rp. 43	Fr. 31. 57	

Es beträgt mithin der Gesamtdurchschnitt des Erlöses:

Alter Kanton: Neuer Kanton:

Brennholz Fr. 30. 73 Brennholz Fr. 21. 52

Bauholz " 47 Bauholz " 37

und es geht daraus hervor, daß die Holzpreise im alten Kanton über denjenigen des neuen stehen:

Für Bauholz per Kubikfuß um Fr. —. 10 Rp.

Für Brennholz per Normalflst. à 100 C. " 9. 21 "

Die höchsten Brennholzpreise aller Forstkreise zeigt das Emmenthal.

" " Bauholzpreise " " " Seeland und Mittelland.

" niedrigsten Brennholzpr. " " " Bruntrut.

" " Bauholzpreise " " " Oberland.

3. Rechnungsverhältnisse.

Die Rechnungen der Staatsforstverwaltung vom 1. Oktober 1870 bis 30. September 1871 weisen folgende Ergebnisse nach:

1. Einnahmen.

A. Hauptnutzungen.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ertrag an Brennholz 14,342,3 Mfls.				
à 100 C.	401,780.	17		
Ertrag an Bauholz 4,457,7 "				
à 100 C.	192,377.	45		
	18,800,0 Mfls.		594,157.	62

B. Nebennutzungen.

Erlös von Lohrinde, Waldsamen und Pflanzlingen, Stocklösungen, Grubenlösungen, Weid- und Lehenzinse	31,898.	37
---	---------	----

C. Ertrag von Rechtsamen.

Ertrag an Brennholz 23,0 Mfls. à 100 C.	533.	—
Ertrag an Bauholz . 0,8 "	12.	—
	23,8 Mflstr.	
		545. —
Übertrag Fr.	626,600.	99

	Fr.	Rp.
Uebertrag	626,600.	99
D. Verwaltungs-Einnahmen.		
Steigerungs-Vorbehälte, Verspätungs- zinse, Rückvergütungen rc. . . .	55,025.	78
Gesammteinnahmen	Fr. 681,626.	77

2. Ausgaben.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
E. Kosten der Forstverwaltung.				
Besoldung der Forstbeamten, Büro- und Reiseauslagen, Steigerungs- und Verkaufskosten und Sconti	72,086.	78		

F. Wirtschaftskosten.

a. Waldkulturen:				
Ordentliche Culturen und Anschaf- fung von forstlichen Werkzeugen und Instrumenten	Fr. 19,678.	07		
b. Wegebauten:				
Neue Weganlagen und größere Cor- rektionen und ge- wöhnlicher Unter- halt der Waldwege	13,985.	95		
c. Hütlöhne	29,616.	70		
d. Holzrüstlöhne	106,067.	22		
e. Marchungen und Bermessungen: Planimetrationen, Kantonnementsko- sten, Vergütungen rc. . . .	2,743.	05		
			172,090.	99

G. Beschwerden.

a. Lieferung von Holz an Berechtigte und Arme	Fr. 19,907.	30	244,177.	77	681,626.	77
Uebertrag						

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	19,907.	30	244,177.	77	681,626.	77
b. Staatssteuer	18,159.	81				
c. Gemeindesteuer	20,381.	—				
			58,448.	11		
Summa der Einnahmen					681,626.	77
Summa der Ausgaben			302,625.	88	302,625.	88
Reinertrag der Forstverwaltung			Fr.	379,000.	89	
Gegenüber dem Budget ein Mehrbetrag von			Fr.	600.	89	

Für die Veränderungen im Kapitalwerth der Staatswaldungen wird auf nachstehende Tabelle verwiesen:

Amtsbezirksweise Zusammenstellung der

Amtsbezirke.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1871.	
	Fläche.	Schätzung.
	Zu <h>ch.</h>	Fr.
Uerberg	1,205	874,124
Uerwangen	788	807,602
Bern	1,212	813,383
Büren	77	66,393
Burgdorf	1,511	1,136,068
Delsberg	3,387	1,284,019
Erlach	571	580,526
Fraubrunnen	1,064	998,119
Frutigen	610	49,137
Interlaken	1,904	572,079
Konolfingen	2,097	1,146,155
Laufen	1,312	468,653
Laupen	788	410,430
Münster	4,574	1,777,078
Nidau	749	718,756
Oberhäuser	306	85,065
Pruntrut	1,634	652,180
Saanen	126	22,877
Schwarzenburg	1,442	657,751
Seftigen	761	733,934
Signau	1,081	446,854
N.-Simmenthal	1,008	260,332
O.-Simmenthal	794	187,764
Thun	530	222,888
Trachselwald	904	511,892
Wangen	175	122,877
Total	30,610	15,606,936

Vermehrung der Kapital-

Kapitallshäkungen sämmtlicher Staatswaldungen.

Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1872.	
Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.
Zu.	Fr.	Zu.	Fr.	Zu.	Fr.
—	—	—	—	1,205	874,124
—	—	4	3,000	784	804,602
—	—	—	—	1,212	813,383
—	—	—	—	77	66,393
—	—	—	—	1,511	1,136,068
—	—	—	—	3,387	1,284,019
—	—	—	—	571	580,526
—	—	—	—	1,064	998,119
99	13,664	56	10,140	653	52,661
1	720	—	—	1,905	572,799
—	—	—	—	2,097	1,146,155
—	—	—	—	1,312	468,653
—	—	—	—	788	410,430
—	—	—	—	4,574	1,777,078
—	—	—	—	749	718,756
—	—	—	—	306	85,065
—	—	—	—	1,634	652,180
—	—	—	—	126	22,877
—	—	—	—	1,442	657,751
—	—	—	—	761	733,934
133	18,000	—	—	1,214	464,854
—	—	—	—	1,008	260,332
—	—	—	—	794	187,764
—	200	5	2,994	525	220,094
—	—	—	—	904	511,892
—	—	—	—	175	122,877
233	32,584	65	16,134	30,778	15,623,386

Schätzungen Fr. 16,450.

**Forstkreisweise Zusammenstellung
der Kapital-Schätzungen sämtlicher Staatswaldungen.**

Forstkreis.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1871.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1872.	
	Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.
1								
Oberland . . .	2,820	706,281	100	14,384	56	10,140	2,864	710,525
Thun . . .	4,555	1,840,016	133	18,200	5	2,994	4,683	1,855,222
Mittelland . . .	4,203	2,615,498	—	—	—	—	4,203	2,615,498
Gemmenhöf . . .	5,523	4,023,412	—	—	4	3,000	5,519	4,020,412
Geeländ . . .	2,602	2,239,799	—	—	—	—	2,602	2,239,799
Altér Kantor . .	19,703	11,425,006	233	32,584	65	16,134	19,81	11,441,456
Gruel . . .	4,574	1,777,078	—	—	—	—	4,574	1,777,078
Pruntrut . . .	6,333	2,404,852	—	—	—	—	6,333	2,404,852
Neuer Kantor . .	10,907	4,181,930	—	—	—	—	10,907	4,181,930
Total	30,610	15,606,936	233	32,584	65	16,134	30,778	15,623,386

D. Forstpolizeiverwaltung.

Es wurden zur bleibenden Urbarmachung bewilligt:

117 Fuß. 20,282 Quadratf.

dagegen nach § 3 des Gesetzes wie-

der angepflanzt 68 " 28,923 "

Die Verminderung des Areals

beträgt somit 48 Fuß. 31,359 Quadratf.

Als Äquivalent wurden an Ausreitungsgebühren bezogen:

an solchen waren noch verfügbar auf 1. Okt.

Zusammen Fr. 18,788. 69

Im laufenden Jahre wurden verwendet:

Zu Aufforstung von Weiden in freien Staats-

waldungen " 4,660. 90

Bleiben verfügbar Fr. 14,127. 79

Verzeichniß

der im Forstjahr 1871 (1. Oktober 1870 bis 30. September 1871) ertheilten bleibenden Waldausreutungen.

Amtsbezirke.	Bewilligungen. S	Bleibend auszubreuten bewilligt.		Gegen			
		Zu ch.	Quad.-Fr.	Zu ch.	Quad.-Fr.	Fr.	Rp.
Arberg	2	4	16,390	—	—	352	90
Arwangen	4	7	28,753	—	28,768	560	15
Bern	4	7	27,160	—	—	614	35
Büren	1	5	36,000	5	35,200	—	—
Burgdorf	7	10	38,415	3	15,400	606	20
Fraubrunnen	4	2	131	1	11,631	57	—
Konolfingen	1	3	36,667	—	—	313	35
Laupen	8	6	5,202	—	—	491	10
Laufen	1	11	29,200	11	29,200	—	—
Nidau	2	3	10,116	—	—	260	25
Signau	6	6	27,592	6	32,080	60	40
O.-Simmenthal . .	1	—	12,185	—	—	24	40
Thun	3	1	38,120	—	—	156	25
Trachselwald . . .	4	1	3,516	—	7,200	136	—
Wangen	3	42	39,191	38	29,444	339	50
Summa auszubreuten bewilligt .	51	117	20,282	68	28,923	3,971	85
" gegen andere Anpflanzung		68	28,923				
Es wurden weniger aufgeforstet . .		48	31,359				
Verlorene Ansprachen, Druck- und Bürounkosten durch die Waldausreutungen veranlaßt						41	60
Bleibt Ertrag in 1871 zu forstpolizeilichen Waldkulturen bestimmt						3,930	25

Wirthschaftspläne für Gemeinde- und Korporations- Waldungen.

Vom Regierungsrath wurden im Jahr 1871 die Wirthschaftspläne folgender Gemeinden genehmigt:

Marberg, Alle, Brüttelen-Gäserz, Bümpliz, Charmoille, Chatillon, Dampierreux, Develier, Höfstetten, Schwanden, Zegenstorf, Kallnach, La Hütte, Lamboing, Leuzigen, Montignez, Novelier, Müntschemier, Nods, Sonceboz-Sombeval, zusammen 21 Gemeinden mit zirka 10,630 Zucharten Waldfläche. Es sind also bis dato im Ganzen angefertigt und sanktionirt die Wirthschaftspläne von 100 Gemeinden über zirka 53,080 Zucharten Wald.

In Arbeit sind gegenwärtig die Wirthschaftspläne von 81 Gemeinden mit zirka 42,800 Zucharten.

Eingeleitet sind die Wirthschaftspläne von 59 Gemeinden mit einer Waldfläche von zirka 21,270 Zucharten.

Zusammenstellung

der im Forstjahr 1870/71 ertheilten Holzschlags- und Ausfuhr-
Bewilligungen im alten Kantonstheil.

Amtsbezirke.	Brennholz.		Bauholz.	Säg- holz.	Eichen.	Nutz- holz.
	Buchen.	Tannen.				
Arberg . . .	—	—	140	—	11	12
Arwangen . . .	—	—	—	—	40	—
Bern	—	70	250	—	—	—
Büren	—	—	—	—	—	—
Burgdorf . . .	190	—	2,280	—	307	200
Fraubrunnen . .	—	—	900	—	239	100
Frutigen . . .	—	—	—	—	—	100
Interlaken . . .	25	2,400	970	—	—	120
Könolfingen . . .	100	—	1,575	—	—	150
Oberhasle . . .	200	500	—	—	—	—
Saanen	—	250	2,420	700	—	504
Schwarzenburg . .	—	—	140	—	—	150
Signau	60	20	2,726	—	—	784
N.-Simmenthal . .	—	600	400	—	—	—
O.-Simmenthal . .	—	—	280	—	—	70
Thun	—	50	950	200	—	100
Trachselwald . .	—	—	1,440	—	—	660
Wangen	16	—	760	—	—	—
Total	591	3,890	15,231	900	597	2,950

Verzeichniß
der Forstpolizei-Straffälle des Forstjahres 1871.

Amtsbezirke.	Zahl der Straffälle.	Gesprochene Bußen.	Staatsanteil.
		Fr.	Rp.
Arberg	336	1,234	30
Arwangen	136	591	—
Bern	1,150	4,788	50
Biel	73	690	—
Büren	69	233	—
Burgdorf	183	897	—
Courtelary	42	240	93
Delsberg	65	630	35
Erlach	55	92	75
Fraubrunnen	343	2,083	10
Freibergen	77	1,483	80
Frutigen	30	106	—
Interlaken	512	2,158	40
Könolfingen	127	792	—
Laufen	44	135	25
Laupen	230	887	—
Münster	67	966	95
Neuenstadt	42	190	39
Nidau	143	720	40
Oberhasle	95	271	30
Pruntrut	262	1,305	70
Saanen	1	10	—
Schwarzenburg	57	211	—
Sextigen	184	738	—
Signau	47	439	—
N.-Simmenthal	41	335	50
O.-Simmenthal	17	116	50
Thun	274	866	—
Trachselwald	37	183	20
Wangen	77	373	50
Total	4,806	23,770	82
			14,923
			95

II. Domänenverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen &c.

Ueber die Verrechnung des Erlöses von verkauften Domänen hat der Große Rath am 1. Juni nachstehendes Dekret erlassen:

§ 1. Bei Veräußerung von Domänen werden die Kaufbeile dem innern Zinsrodel, Abtheilung Domänenkapitalien, zur Verwaltung übergeben.

§ 2. Wenn bei der Veräußerung gegenüber der Kapitalschätzung im Vermögensstat ein Mehrerlös erzielt wird, so hat die Verwaltung der Domänenkapitalien den Betrag desselben an die laufende Verwaltung, Abtheilung Domänenliquidation, auszurichten.

Wird dagegen die Kapitalschätzung nicht erreicht, so hat umgekehrt die laufende Verwaltung, Abtheilung Domänenliquidation, den Betrag des Mindererlöses an die Verwaltung der Domänenkapitalien zu vergüten.

In beiden Fällen findet die Auszahlung auf den im Kaufvertrag festgestellten Tag von Zins-, Nutzung- und Schadensanfang statt.

Durch dieses Dekret finden die früheren Beschlüsse des Großen Rathes, betreffend die Liquidation der Domänen, auch auf dem Gebiet des Rechnungswesens eine einfach und klar geordnete Vollziehung.

Im Laufe dieses Jahres ist vom Direktor der Domänen und Forsten ein Gesetz über die Finanzverwaltung entworfen worden, welches in den §§ 17 und 18 sehr wichtige Bestimmungen über die Verwaltung der Domänen enthält. Dieselben lauten:

§ 17. „Ueber die Domänen wird ebenfalls ein genauer Stat geführt; die gegenwärtige Kapitalschätzung der Domänen bleibt auf demselben unverändert.

Die Gebäude und Grundstücke, welche zu öffentlichen Zwecken nothwendig sind, sollen erhalten werden, dagegen sind diejenigen

Gebäude und Grundstücke, welchen keinen öffentlichen Zwecken dienen, zu veräußern.

Bei Veräußerungen von Domänen werden die Kaufbeile dem Zinsrodel, Abtheilung Domänenkapitalien, zur Verwaltung übergeben. Wird gegenüber der Kapitalschätzung im Etat ein Mehrerlös erzielt, so hat die Verwaltung der Domänenkapitalien den Betrag desselben an die laufende Verwaltung auszurichten. Wird dagegen die Kapitalschätzung nicht erreicht, so hat umgekehrt die laufende Verwaltung den Betrag des Mindererlöses an die Verwaltung der Domänenkapitalien zu vergüten. In beiden Fällen findet die Auszahlung auf den für die Handänderung festgestellten Tag statt.

Bei Erwerbungen von Domänen zu öffentlichen Zwecken hat die Verwaltung der Domänenkapitalien die Kaufsummen auszurichten, und es ist der Ankaufspreis der Kapitalschätzung in den Etat aufzunehmen.

Die Errichtung neuer öffentlicher Gebäude wird aus der laufenden Verwaltung bestritten. Wird durch den Neubau ein altes Gebäude für andere öffentliche Zwecke frei, so hat die Verwaltung der Domänenkapitalien an die Kosten des Neubaues einen Beitrag gleich der Kapitalschätzung des alten Gebäudes zu leisten. Wird durch den Neubau ein altes Gebäude ganz oder theilweise zerstört, so werden die Materialien des Letztern oder deren Erlös als Beitrag an den Neubau verwendet. Das Gebäude wird aus dem Etat gestrichen und an seine Stelle das neue Gebäude gesetzt.

Die neuen Gebäude werden mit ihrer Assuranzschätzung in den Etat aufgenommen.

Alle Domänen sollen verpachtet und nach dem Grundsatz der Wertherhaltung benutzt und unterhalten werden.

Für die Domänen, welche zu öffentlichen Zwecken dienen, setzt der Regierungsrath den Zins fest und bestimmt, welcher Zweig der laufenden Verwaltung denselben auszurichten hat.

Die übrigen Domänen sind bis zu ihrer Veräußerung zu verpachten und zwar so viel als möglich auf dem Wege der öffentlichen Steigerung oder Konkurrenzaußschreibung. Pachtverträge, welche einen jährlichen Zins von mehr als fünfhundert Franken betreffen, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Der Ertrag der Domänen fällt in die laufende Verwaltung, dagegen ist auch der Aufwand für den Unterhalt und die Verbesserung der Domänen aus der laufenden Verwaltung zu bestreiten.

§ 18. Veräußerungen von Forsten und Domänen sollen auf dem Wege öffentlicher Versteigerung oder Konkurrenzaußschreibung stattfinden. Ausnahmen von diesen Vorschriften dürfen nur bei Veräußerungen an gemeinnützige Anstalten oder zu gemeinnützigen Zwecken geschehen.

Alle Verträge über Veräußerungen und Erwerbungen von Forsten und Domänen, sowie Verträge über Ausscheidung von Rechtsamen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Wenn bei Veräußerungen die Kapitalschätzung des Veräußerer und bei Erwerbungen der Kaufpreis mehr als siebentausend zweihundert Franken beträgt, so unterliegen die Verträge noch der Bestätigung durch den Großen Rath.

B. Verwaltung.

Die in diesem Jahre vorgegangenen Veränderungen im Areal- und Kapitalbestand der Domänen sind in nachstehender Zusammenstellung ersichtlich.

Vermehrung.

Durch Ankauf:	Kapital-Schätzung.	Fr. Rp. Fr. Rp.
1. Die sogenannte Postremise auf der Schützenmatte Nr. 274 a	10,000. —	
2. Zum Pfrundgut Radelfingen gehörende Brunnmatte, obere, 6392 □'	250. —	
3. Zum Pfrundgut Sumiswald, Ankauf von Brunnwasser	1,086. 20	
4. Zur Pfrund-Domäne Bürglen, einen Riemen Land, 1036 □'	32. 30	
	11,368. 50	
5. Durch Erhöhung der Brandversicherungsschätzungen von Staatsgebäuden	35,400 —	
Summa Vermehrung	46,768 50	

Verminderung.

	Kapital-Schaltung. Erlös.			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Durch Verkauf vom Pfrundgut Radel- fingen, die Uumatte, 1 Zucharte . . .	181. 16	450.	—	
2. Durch Verkauf vom Pfrundgut Thun- stetten ein Stück „Reuti,” 2 Zuch., ein Stück „Rechthamereuti”, 1 Zuch. . . .	2,998. 55	4,000.	—	
3. Durch Verkauf vom Pfrundgut Brienz vom sogen. Schützenmätteli 2840 □’	123. 48	284.	—	
4. Durch Verkauf von der Schloßdomäne Interlaken vom Schmiedzaun, 9856 □’	247. 08	2,776. 50		
5. Durch Verkauf von der Schloßdomäne Wimmis die Längenweide, 12 Zuch. 3080 □’	2,463. 76	5,900.	—	
6. Durch Verkauf der Galgenplatz, Wolf- steigen in Gemeinde Lützelslüh, 8000 □’	—. —	100.	—	
7. Durch Verkauf vom Landumschwung vom Landjägerposten Alchenflüh, 258 □’	25. 80	25. 80		
8. Durch Verkauf vom Pfrundgut Langen- thal vom Kraut- und Baumgarten, 174 □’	10. 09	26. 10		
9. Durch Verkauf vom Pfrundgut Lützel- slüh von der Pfrundmatte, 4353 □’	107. 30	195. 90		
10. Durch Verkauf von der unabgeteilten Hälfte der sogen. Maulenbergmööser in der Gemeinde St. Stephan, 2 Zuch.	—. —	515.	—	
11. Durch Verkauf von dem Pfrundgut Burgdorf den Byfangacker, laut Dienst- barkeitsvertrag	400. —	400.	—	
12. Durch Verkauf von Pfrundgut Laupen die Pfrundbeunde und Scheuermätteli 1 Zuch. 15,703 □’	738. 97	2,840.	—	
13. Durch Verkauf vom Pfrundgut Thun- stetten von der Hoffstatt, 20,000 □’	458. 21	1,000.	—	
14. Durch Verkauf vom Pfrundgut Rohr- bach von der Pfrundmatte, 33,474 □’	516. 90	2,000.	—	
	Übertrag	8,271. 21	20,513. 30	

Kapital-Schaltung. Erlös.

Uebertrag	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
15. Durch Verkauf vom Pfrundgut Roggwyl der an die sogenannte Stegmatte anstoßende Hohrain, 6688 \square' . .	8,271.	21	20,513.	30
16. Durch Verkauf vom Pfrundgut Sonnetan von der Wiese „Le Molé,“ 1620 \square'	162.	90	60.	—
17. Durch Verkauf von der Schloßdomäne Interlaken von der Uechtermatte, 15,260 \square'	30.	—	81.	—
18. Durch Verkauf vom Pfrundgut Thurnen die in der Gemeinde Burgistein liegende Hängimatte, 7050 \square' . .	306.	70	7,630.	—
19. Durch Verkauf vom Pfrundgut Schwarzenegg von der Pfrundmatte, 7502 \square'	62.	40	88.	01
20. Durch Verkauf vom Pfrundgut Walterswyl das Birkenweidli, $8\frac{1}{2}$ Zuch.	117.	78	518.	—
21. Durch Verkauf vom Pfrundgut Steffisburg eine Matte beim Schnittweyer, Seyland, 2 Zuch. 25,110 \square' . .	2,318.	84	5,050.	—
22. Durch Verkauf von dem Leimgrubenheimwesen zu Gürmligen für die Torfausbeutung, 16 Annuität	1,275.	36	3,100.	—
23. Durch Verkauf von der Schloßdomäne in Köniz vom Baumgarten, $\frac{1}{2}$ Zuch.	198.	—	198.	—
	221.	10	1,360.	—

Fr. 12,864. 38 38,598. 31

Summa von Domänenverkäufen 38,598. 31
" Kapitalverminderung 12,864. 38

Der Mehrerlös der verkauften Liegenschaften beträgt 25,733. 93

Unternehm.	Bestand der Domänen auf 1. Januar 1871.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Domänen auf 1. Januar 1872.	
	Capital.	Geschäft.	Capital.	Geschäft.	Capital.	Geschäft.	Capital.	Geschäft.
Wärberg	48	380	—	—	612141	—	450	—
Wartwangen	42	127	—	—	434003	—	708610	42
Bern	150	566	—	—	3272154	30	1558	151
Biel	3	—	—	—	59729	—	—	3
Büren	25	56	—	—	207837	—	—	25
Burgdorf	49	409	—	—	857998	48	925	80
Courtelary	22	12	—	—	223925	72	—	—
Delßberg	8	4	—	—	104575	—	—	—
Erflach	21	124	70	—	258642	—	—	21
Graubrunnen	28	113	—	—	382080	—	—	28
Freibergen	2	—	—	—	52174	—	—	2
Frutigen	21	117	88	—	236242	—	—	21
Guttetaken	53	133	195	—	542539	11	4200	—
							10690	50
							53	132
							—	195
							—	536048
							61	61

Bestand der Domänen
auf 1. Januar 1872.

Zuwachs.

Unternehm.

Bestand der Domänen
auf 1. Januar 1871.

Zusammenstellung

Amtsbezirke.	Bestand der Pachtverträge auf 1. Januar 1871.		
	Bahl der Verträge.	Betrag.	
	Fr.	Rp.	
Aarberg	23	14,430	75
Aarwangen	15	6,748	50
Bern	123	64,469	09
Biel	—	—	—
Büren	9	2,245	40
Burgdorf	22	13,823	68
Courtelary	8	1,077	88
Delsberg	3	34	—
Erlach	12	3,897	25
Fraubrunnen	14	7,921	95
Freibergen	2	333	33
Frutigen	9	4,699	—
Interlaken	29	12,384	02
Könolfingen	11	6,393	70
Laufen	—	—	—
Laupen	12	4,645	04
Münster	10	1,625	52
Neuenstadt	3	621	16
Nidau	20	2,852	20
Oberhasle	8	1,484	92
Pruntrut	8	4,102	46
Saanen	8	4,546	—
Schwarzenburg	11	2,794	—
Seftigen	13	5,454	96
Signau	12	5,101	60
N.-Simmenthal	13	6,031	50
O.-Simmenthal	9	2,623	64
Thun	25	7,637	91
Trachselwald	13	4,543	13
Wangen	18	2,913	04
Total	463	195,435	63

der Pachtverträge.

Vermehrung.			Verminderung.			Bestand der Pachtverträge auf 1. Jan. 1872.		
Zahl der Verträge.	Betrag.		Zahl der Verträge.	Betrag.		Zahl der Verträge.	Betrag.	
	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
—	—	—	—	142	86	23	14,287	89
—	—	—	—	162	—	15	6,586	50
2	—	—	—	2,494	94	125	61,974	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	9	2,245	40
1	2,227	15	—	—	—	23	16,050	83
—	—	—	—	—	—	8	1,077	88
—	—	—	—	—	—	8	34	—
—	—	—	—	5	—	12	3,892	25
—	13	04	—	—	—	14	7,934	99
—	—	—	—	33	33	2	300	—
—	—	—	—	30	—	9	4,669	—
12	6,022	14	—	—	—	41	18,406	16
1	200	—	—	—	—	12	6,593	70
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	2,070	04	11	2,575	—
—	—	—	1	—	10	9	1,625	42
—	—	—	—	8	70	3	612	46
—	—	—	2	35	—	18	2,817	20
—	—	—	—	—	29	8	1,484	63
—	—	—	—	1,200	—	8	4,102	46
—	—	—	—	130	—	11	2,664	—
—	234	17	—	—	—	13	5,689	13
1	—	—	—	120	—	13	4,981	60
—	1,977	50	—	—	—	13	8,009	—
—	94	40	1	—	—	8	2,718	04
—	—	—	4	468	72	21	7,169	19
—	—	—	—	10	—	13	4,533	13
—	—	—	1	271	74	17	2,641	30
17	10,768	40	10	7,182	72	470	199,021	31

Die Pachtzinse betrugen auf 31. Dezember

1870.

1871.

	Verträge.	Fr.	Rp.	Verträge.	Fr.	Rp.
Nach gegenwärtiger Zusammenstellung . . .	463	195,435.	63	470	199,021.	31
Dazu: Ertrag des Galsbrühls	—	3,171.	—	—	5,507.	—
Ertrag der Erlach-Schlossreben	—	1,260.	—	—	1,933.	90
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	—	199,866.	63	—	206,462.	21

C. Stadterweiterungs-Fragen.

1. Allgemeiner Stadterweiterungsplan.

Gestützt auf die Verordnung über die Ausführung des Planes für die bauliche Entwicklung und Erweiterung der Stadt Bern und das sachbezügliche Dekret des Großen Rathes vom 1. Dezember 1869 sind im Laufe der Jahre 1870 und 1871 von den städtischen Baubehörden die Alignementspläne für die Vorländer der kleinen und großen Schanze entworfen worden. — Auch fand zwischen den Delegirten und der städtischen Baukommission eine Verständigung statt über die Richtung derjenigen Straßenzüge, welche eine größere Bedeutung für den allgemeinen Verkehr haben, indem sie entweder die umliegenden Landesgegenden und Ortschaften mit dem Innern der Stadt oder die einzelnen Stadtquartiere unter sich und mit den Bahnhöfen und Marktplätzen in Verbindung bringen werden. Diese Alignementspläne sollen im nächsten Jahr dem Regierungsrath zur Genehmigung vorgelegt werden

2. Verlängerung der Bundesgasse und kleine Schanze.

Durch das Dekret vom 12. Januar 1870, sowie durch die seitherigen Schlußnahmen bei der Budgetberathung vom 24. Nov. 1870 hat der Große Rath den bestimmten Willen ausgesprochen:

1. Die Bundesgasse durch die kleine Schanze in westlicher Richtung zu verlängern;
2. eine Verbindungsgasse zwischen derselben und dem Platz zwischen den Thoren zu erstellen und

3. die Terrains der nördlichen Bastion im Interesse der laufenden Verwaltung zu verwerthen.

Um in der Vollziehung dieser Schlußnahmen sicher vorgehen zu können, war es nothwendig, einerseits die privatrechtlichen Verhältnisse zu bereinigen und anderseits die technischen und wirtschaftlichen Vorstudien anzuordnen.

Zur Bereinigung der privatrechtlichen Verhältnisse wurde vor Allem nach Vorschrift des § 18 des Gesetzes vom 3. September 1868 eine öffentliche Auflage des Expropriationsplanes angeordnet.

Innerhalb der gesetzlichen Frist langten drei Eingaben ein, nämlich:

1. von der Wittwe Indermühle vom 18. März 1870,
2. von der Wittwe von Tavel vom 25. März 1870,
3. von dem Gemeinderath in Bern vom 2. März 1870.

Wittwe Indermühle forderte für ihre Besitzung mit Inbegriff der Geschäftsstörung nicht weniger als Fr. 752,000. Die hierauf neuerdings eingeleiteten gütlichen Unterhandlungen blieben erfolglos, so daß die Domänen-Direktion durch Beschuß vom 27. Oktober ermächtigt wurde, die gerichtliche Expropriation einzuleiten. Auf das Gutachten der Sachverständigen gestützt wurde die Entschädigungssumme in erster Instanz auf Fr. 277,980 festgesetzt. Gegen dieses Urtheil wurde von beiden Parteien appellirt und hierauf Oberexperten ernannt, so daß diese Angelegenheit in nächster Zeit durch ein Urtheil des Appellations- und Cassationshofes seine Erledigung finden wird.

Bezüglich der Ansprüche der Wittwe von Tavel und der Gemeinde Bern wurden Unterhandlungen angeknüpft, um diese Angelegenheit in Minne lösen zu können.

Gegenüber der Möglichkeit eines erfolglosen Resultates lag es jedoch in der Pflicht der Regierung, dem Großen Rath über den Stand der Angelegenheit Kenntniß zu geben und die nöthigen Maßregeln zu beantragen, um in der Sache auch selbstständig vorgehen zu können. Der Große Rath genehmigte am 1. Juni 1871 das nachstehende zu diesem Zwecke vorgelegte Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in weiterer Ausführung der Schlußnahmen vom 12. Januar und 24. November 1870,

beschließt:

§ 1.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, auf Grundlage des am 12. Januar 1870 vom Großen Rath genehmigten Alignementsplanes das nöthige Grundeigenthum zu erwerben und allfällig aufhaftende Dienstbarkeiten abzulösen.

Es wird demselben zu diesem Zwecke das Expropriationsrecht ertheilt.

§ 2.

Es wird dem Regierungsrath für die Ausführung der nothwendigen Arbeiten zu Lasten der Domänenliquidation ein Vorschüßcredit auf die Kantonscaisse von 70,000 Franken bewilligt.

§ 3.

Der Baugrund der Nordbastion ist gesammthaft und abtheilungsweise an eine öffentliche Steigerung zu bringen.

§ 4.

Der Regierungsrath wird ermächtigt der Gemeinde Bern einen Theil des Baugrundes abzutreten, um die Hirschengrabenstraße zu erweitern, sofern die Gemeinde entsprechende Gegenleistungen übernimmt.

Ein daherriger Abtretungsvertrag unterliegt der Genehmigung des Großen Rathes.

§ 5.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Er hat dem Großen Rath in seiner nächsten ordentlichen Sitzung über den Stand des Unternehmens Bericht zu erstatten.

Auf Grundlage dieses Dekretes wurden die Durchbruchsarbeiten zur Verlängerung der Bundesgasse angeordnet, die Expropriation der In der Mühle Besitzung durchgeführt und die Unterhandlungen mit der Gemeinde Bern fortgesetzt. Sie führten endlich zum Abschluß einer zwischen der Direktion der Domänen und dem Gemeindsrath vereinbarten Uebereinkunft, welche von dem Regierungsrath genehmigt wurde und der Sanktion des Großen Rathes zu unterbreiten ist.

Mit dem Abschluß dieser Uebereinkunft und deren Sanktion von Seite der kompetenten Behörden werden nun die Rechtsverhältnisse im Quartier der Nordbastion bereinigt und die rationelle

Entwicklung und Erstellung der öffentlichen Straßen und Plätze in diesem Quartier gesichert. Es wird dasselbe eine Zierde der Stadt Bern werden und der baulichen Entwicklung auf dem Vorlande der kleinen Schanze einen mächtigen Impuls geben. —

Dem Staat verbleiben auf dem Quartier der Nordbastion 72,000 \square' bereinigtes Bauterrain; der Quadratfuß Terrain in dortiger Lage darf auf 10 bis 12 Franken gewertet werden.

3. Erstellung eines Gebäudes für das Kunstmuseum auf der kleinen Schanze.

Die zweckmäßige Unterbringung der werthvollen Sammlungen von Gemälden, Kupferstichen, Antiken &c. in ein Kunstmuseum war ein längst gefühltes Bedürfniß, da diese theils dem Staat, theils der bernischen Künstlergesellschaft und dem bernischen Kunstverein angehörenden Sammlungen gegenwärtig nur ein provisorisches Unterkommen haben.

Die genannten Gesellschaften haben sich durch Eingabe vom September 1871 bereit erklärt mit Hülfe von Korporationen, Zünften und Privaten das nöthige Baukapital für die Erstellung eines Kunstmuseums zu beschaffen, sofern ihnen der Staat unentgeldlich einen passenden Bauplatz auf der kleinen Schanze abtreten würde.

Sowohl mit Rücksicht auf die Förderung der allgemeinen Interessen als auch vom Standpunkt des Miteigenthümers an den Kunstsammlungen hatte der Staat Veranlassung, dieses Unternehmen nach Kräften zu unterstützen.

Die angeordneten Untersuchungen ergaben, daß zu einem solchen Kunstmuseum ein Raum von 15,000 \square' nothwendig sei und daß sich das Terrain westlich dem Bernerhof, südlich der verlängerten Bundesgasse am besten als Bauplatz eignen würde.

Nach kurzen Unterhandlungen mit den beiden Gesellschaften beschloß der Regierungsrath den gezegebenden Behörden das nachstehende Dekret vorzulegen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Kunstbestrebungen zu fördern und den bereits vorhandenen werthvollen Kunstgegenständen eine angemessene Stätte zu sichern, auf den Antrag des Regierungsrath's,

beschließt:

§ 1.

Es wird die Gesellschaft, welche sich zu Erstellung eines neuen Gebäudes für das Kunstmuseum bildet, in dem Sinne als juristische Person anerkennt, daß sie unter Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

§ 2.

Es tritt der Staat der Gesellschaft südlich der verlängerten Bundesgasse 15,000 \square' als Bauplatz nebst Umschwung ab, und die Gesellschaft erstellt auf ihre Kosten ein neues Gebäude für das Kunstmuseum.

Der Staat wird mit einem Anteil von 150,000 Franken Miteigentümer des neuen Gebäudes, und es ist ihm in den Verwaltungsbehörden der Gesellschaft eine seinen Leistungen entsprechende Vertretung einzuräumen.

§ 3.

Die Statuten der Gesellschaft unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Der Große Rath genehmigte das Dekret am 1. November 1871.

4. Erstellung eines neuen Turngebäudes auf der inneren Schützenmatte.

Die Verlängerung der Bundesgasse und die Ueberbauung der Nordbastion machte es nothwendig, die für die Turnübungen der höhern Schulanstalten benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen im Graben der kleinen Schanze zu verlassen und an einem andern Ort zu diesem Zwecke Vorsorge zu treffen. —

Auf den Vorschlag der Direktion der Domänen und Forsten wurde vom Regierungsrath und vom Großen Rath die innere Schützenmatte zum Turnplatz bestimmt und durch Umbau der dortigen Postremise eine Turnhalle mit den nöthigen Einrichtungen erstellt. —

5. Erstellung einer neuen Entbindungsanstalt auf der großen Schanze.

Im Zusammenhang mit den Stadterweiterungsfragen wurden im laufenden Jahr auch die Vorarbeiten zur Erstellung einer neuen Entbindungsanstalt auf der großen Schanze wesentlich gefördert.

Zur Bestreitung der daherigen Baukosten wurde nebst dem Erlös des alten Gebäudes im vierjährigen Budget ein ansehnlicher Kredit in Aussicht genommen und als Bauplatz der nordwestliche Theil der großen Schanze. —

6. Verlegung und Neubau der Militäranstalten.

Die Direktion der Domänen und Forsten arbeitete bereits im Jahr 1864 einen Bericht an den Regierungsrath aus über die Verlegung und den Neubau der bernischen Militäranstalten. In diesem Berichte wurde auf die Nothwendigkeit der Verlegung des Zeughauses außerhalb der Stadt aufmerksam gemacht, indem dasselbe, so lange es sich in der Stadt befindet, eine beständige Gefahr für diese in sich schließt. In dem Berichte wurde ferner darauf hingewiesen, daß unsere Kasernen weder wirthschaftlich noch sanitärish den Bedingungen entsprechen, welche man heutzutage an eine wohnlich und sanitärish gut eingerichtete Kaserne stellt, und daß endlich die Militärlässungen vollständig fehlen, seitdem in Folge der Erstellung der Centralbahn die früheren Stallungen entfernt worden sind. In diesem Bericht wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es zweckmäßig wäre, die Militäranstalten als ein organisches, wirthschaftlich richtig disponirtes Ganzes extra muros zu verlegen, und zwar auf Grund und Boden, der noch zu billigem Preise erworben werden könne. Es wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, daß, wenn die Sache richtig combinirt würde, die Verlegung stattfinden könnte, ohne die laufende Verwaltung allzusehr zu belasten. Die Frage ist, weil sie mit andern mehr in den Vordergrund getretenen Fragen verbunden war, liegen geblieben, doch sind stets sachbezügliche Studien gemacht worden, und es wurde nur der Augenblick, da sich die Verhältnisse etwas abgeklärt haben würden, abgewartet, um die Frage neuerdings vor die Räthe zu bringen. Die unmittelbare Veranlassung dazu, daß in letzter Zeit die Angelegenheit neuerdings mit aller Energie an die Hand genommen wurde, lag in einer Gingabe von Seite einer Bau- und Finanzgesellschaft, welche das Anerbieten machte, die neuen Militäranstalten zu bauen und dagegen die alten Anstalten nebst den Pfarrhäusern und andern Gebäuden als Tauschobjekte anzunehmen. Der Regierungsrath hielt die Sache für wichtig genug, um dem Großen Rath in seiner Massifikung von dieser Gingabe Kenntniß zu geben. Der Große Rath beschloß unterm 1. Juni

eine Kommission von 7 Mitgliedern niederzusetzen, welche die vom Regierungsrath über die einzelnen Punkte dieser Angelegenheit successive einlangenden Vorlagen zu prüfen und zu Handen des Großen Rathes vorzuberathen habe.

Es wurden hierauf eine Reihe von Vorarbeiten gemacht: Es wurden nämlich ein Plan und eine Baubeschreibung der neuen Zeughausanlage, sowie über die neuen Militärlässungen ausgearbeitet, die Grundzüge der Kasernenanlage entworfen und Studien über die Erstellung von Militärbaracken, sowie über die allgemeine Disposition der Bauten gemacht. Nachdem diese Vorlagen ausgearbeitet waren, setzte der Regierungsrath unterm 6. September zur Begutachtung derselben vom rein militärischen Standpunkt aus eine Expertenkommision nieder, bestehend aus den Herren Oberst Schumacher, Artilleriehauptmann Rohr, Zeughausverwalter Steiger, Oberinstruktur Mezener und Kavallerie-Kommandant Renfer. Dieser Kommission wurde außer den genannten Vorlagen noch ein sehr gründlicher Bericht des Herrn Zeughausverwalter Steiger vom 27. September 1871 vorgelegt, in welchem die ausgearbeiteten Pläne über die Zeughausanlage einer sachlichen Erörterung und Kritik unterstellt und der Nachweis geleistet wird, daß die Vorlagen dem Bedürfniß nicht genügen. Die Expertenkommision prüfte in mehreren Sitzungen die Vorlagen, die Ergebnisse der dahierigen Verhandlungen sind in einem Protokoll vom 31. Oktober 1871 niedergelegt. Aus diesem Protokoll ist zu entnehmen, daß auch die Expertenkommision die Pläne über die Zeughausanlage nicht für genügend und das dabei in Aussicht genommene System auch wirtschaftlich nicht für so vollkommen hält, wie man es von einer neuen Anlage erwarten darf. Die Kommission legte eine Reihe von Bemerkungen im Protokoll nieder, welche dann als Ausgangspunkt der neuen Vorstudien benutzt wurden.

D. Domänen-Liquidation.

Außer den mit der Stadterweiterung zusammenhängenden Fragen der Domänenliquidation wurden auf diesem Gebiet noch die Verkäufe der Amtshaus-Domäne in Langnau und dem Holzmätteli bei Thun eingeleitet.

E. Jagalien.

1. Jagd.

Der Reinertrag des Jagdregals beträgt pro 1871 Fr. 23,144. —

2. Fischerei.

Der Reinertrag der Fischerei beträgt pro 1871 Fr. 5,656. — Die Liquidation der Fischereirechte des Staats auf Privatgewässer ist noch nicht gänzlich abgeschlossen, doch fehlen nur noch wenige ganz untergeordnete Vereinigungen.

F. Landwirthschaftliche Schule.

An den gesetzlichen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen der Anstalt wurden im Laufe dieses Jahres keine Abänderungen getroffen. Gleichwohl ist das Jahr 1871 für die landwirthschaftliche Schule als eine folgenschwere Zeit zu bezeichnen. Am Schluße des Jahres 1870 starb der um die gesunde und gute Entwicklung der Anstalt so hoch verdiente bisherige Vorsteher Daniel Matti und an seine Stelle wurde nach einem kurzen Provisorium der seit Gründung der Anstalt als Hauptlehrer thätige Rudolf Hänni von Wengi zum Vorsteher ernannt. Dieser Wechsel hatte noch weitere Änderungen im Lehrerpersonal zur Folge. Zum Hauptlehrer wurde ernannt Herr Ulrich Friedrich, Sekundarlehrer in Worb.

Durch die zunehmende Frequenz der Anstalt wurde von der Aufsichtsbehörde beschlossen, die Lehrkräfte zu vermehren und es wurde die neu errichtete Werkführerstelle durch Herrn Samuel Engel von Twann, gewes. Lehrer an der Rettungsanstalt in Altwangen, besetzt. Der forstliche Unterricht wurde im Winter 1871/72 durch Herrn Stüdi, Oberförsterkandidat von Grenchen, Kantons Solothurn, besorgt, da sein Vorgänger, Herr Liechti, zum Forstinspektor des Greizerbezirks im Kanton Freiburg ernannt wurde.

Erfreulich für die Anstalt waren die vermehrten Gesuche um Aufnahme von Zöglingen, nicht nur aus unserem Kanton, sondern auch von der übrigen Schweiz und vom Auslande; ein Beweis, daß sorgfältige landwirthschaftliche Bildung mehr und mehr zum Bedürfniß wird und daß der wohlthätige Zweck der Anstalt von Jahr zu Jahr auch mehr Anerkennung findet. Die Anstalt zählt gegenwärtig 48 Schüler, die sich folgendermaßen vertheilen:

I. Klasse	17	Zöglinge
II. Klasse	19	"
Praktikanten	4	"
Vorkurs	8	"
Zusammen		48 Zöglinge.

Durch den vermehrten Zudrang von Schülern, besonders vom Auslande her, war man bei der Aufnahme nicht immer im Stande mit der nöthigen Vorsicht zu Werke zu gehn, so daß einige Elemente sich einschlichen, welche die Haltung der Disziplin erschwerten und welche auch die Entfernung von 5 Zöglingen aus der Anstalt zur Nothwendigkeit machte.

Der sanitariische Zustand in diesem Jahre für das ganze Anstaltspersonal war ein sehr befriedigender; kein Todesfall und auch keine ernsthafte Krankheit haben die Anstalt betroffen, was um so höher zu schätzen ist, da vielerorts ansteckende Krankheiten herrschten und zahlreiche Opfer forderten. Gegen die Blatternepidemie wirkte der Anstaltsarzt durch Revaccination des sämtlichen Hauspersonals.

Der schon seit längerer Zeit projektierte Neubau eines Dependenzgebäudes wurde nun endlich vom Großen Rathe genehmigt und nun soliden Bauunternehmern übergeben. Auch die Angelegenheit wegen einer neuen Verbindungsstraße wurde ins Reine gebracht und der Landankauf mit Herrn Otti definitiv abgeschlossen. Die daherige Landvergütung im Betrage von beiläufig Fr. 1000 wurde aus dem Anstaltskredit bestritten.

Es scheint im Allgemeinen das Jahr 1871 für die Schule speziell als kein besonders ungünstiges, so war es mit besonderer Rücksicht auf die Landwirthschaft von um so schwerern Folgen. Der beklagenswerthe Unfall, der unsren Viehstand betroffen und in Folge dessen fast $\frac{1}{3}$ des Kindviehes beseitigt werden mußte, wurde jedoch gemildert durch den Ersatz aus der Viehentschädigungskasse unseres Kantons; dennoch hat aber dieser Unfall die Anstalt in finanzieller Beziehung betroffen, da im Laufe des Jahres die Viehpreise sehr bedeutend in die Höhe giengen und die Ausfüllung der Lücken nicht geringe Geldopfer erheischte. — Die Ernte in's Gesammt war auch keine besonders günstige, wenigstens weisen die Getreideerträge und theilweise auch die Knollen- und Wurzelgewächse keine besonders günstigen Resultate auf, dagegen ist die Futterernte sowohl in Beziehung auf Quantität als Qualität sehr befriedigend ausgefallen. Es haben diese in Kürze angeführten ungünstigen Faktoren auch auf die Jahresrechnung ihren Einfluß ausgeübt und es sind die weniger günstigen Ergebnisse wesentlich diesen Ursachen zuzuschreiben.

Rechnung der Schule pro 1871.

— 105 —

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Gaßen.						
1. Befolbung des Directors, der Lehrer und Werfführer und Diensthöten des Haushalts	•	•	•	•	12,855	11
2. Umfassung von Mobilier und Lehrmittel	•	•	•	•	3,510	40
3. Minderwerth des Schulinventars	•	•	•	•	1,869	06
4. Haushaltungskosten: a. Gassa	•	•	•	•	17,513	10
					10,448	40
b. Guthaben der Wirthschaft	•	•				
					27,961	50
Summa	•	•	•	•	46,196	07
Soß.						
1. Zöglingskosten	•	•	•	•	14,014	31
2. Berichdeneß	•	•	•	•	749	—
3. Urheit der Zöglinge und Unterhalt der Schenke und Mägde	•	•	•	•	5,818	56
Somit belaufen sich die Kosten der Schule auf	•	•	•	•	20,581	87
					25,614	20

Wirthschaftsrechnung pro 1871.	Pferde.		Rindvieh.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Soll.				
1. Rohertrag der Ernte	—	—	—	—
2. Molkereiprodukte, Mastung und Verkauf	4,030	—	15,261	01
3. Düngererzeugniß	900	—	6,597	36
4. Arbeitsleistung	3,116	25	420	—
5. Mehrwerth am Schlusse des Jahres	—	—	3,415	—
Summa	8,046	25	25,693	37
Haben.				
1. Allgemeine Kosten, Pachtzins, Reparaturen, Steuern, Meliorationen &c.	120	—	300	—
2. Ankäufe, Arznei, Sommerlohn	2,788	70	6,557	15
3. Arbeitsverwendung	421	—	1,606	—
4. Düngerverwendung	—	—	—	—
5. Saatgut	—	—	—	—
6. Unterhalt des Viehstandes	3,587	15	15,636	30
7. Verlust auf dem Handel mit Magazinvorräthen	—	—	—	—
8. Minderwerth am Schlusse des Jahres	1,450	—	—	—
Summa	8,366	85	24,099	45
Gewinn	—	—	1,593	92
Verlust	320	60	—	—

Schweine.		Feldfrüchte.		Magazin.		Total.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
—	—	33,306	50	—	—	33,306	50
708	50	—	—	—	—	19,999	51
550	—	—	—	—	—	8,047	36
—	—	—	—	—	—	3,536	25
110	—	—	—	—	—	3,525	—
1,368	50	33,306	50	—	—	68,414	62
40	—	5,820	—	—	—	6,280	—
—	—	126	10	—	—	9,471	95
397	50	7,167	70	—	—	9,592	20
—	—	9,294	50	—	—	9,294	50
—	—	2,267	94	—	—	2,267	94
1,756	75	—	—	—	—	20,980	20
—	—	—	—	729	47	729	47
—	—	352	15	—	—	1,802	15
2,194	25	25,028	39	729	47	60,418	41
—	—	8,278	11	—	—	9,872	03
825	75	—	—	729	47	1,875	82
Reingewinn						7,996	21

Chemische Versuchsstation.

Die Thätigkeit der chemischen Versuchsstation beschränkte sich dieses Jahr fast ausschließlich nur auf die Ausführung chemischer Analysen, wie solche von verschiedenen Privaten zugeschickt wurden. Im Ganzen wurden ausgeführt 29: und zwar 15 Düngmittel-, 5 Futtermittel- und 10 Mineralanalysen. Die Kontrolle von Düngerfabriken ist dieses Jahr aus verschiedenen Ursachen, die ihren Grund namentlich im Dirigentenwechsel und dem Weggange des Assistenten haben, unterblieben, steht aber für's nächste Jahr wieder in Aussicht.

III. Vermessungswesen.

A. Gesetze, Verordnungen und Instruktionen &c.

Die im letzten Verwaltungsberichte angekündigte Verordnung über die Fortführung des Katasters konnte noch nicht aufgestellt werden, da der Prüfungsausschuss der Geometer-Konkordatskantone die in dieser Verordnung aufzunehmenden Grundsätze noch in Vorberathung hat.

B. Kartirungsarbeiten.

a. Ergänzende topographische Aufnahmen und Nachtragungen wurden in den Originalblättern Schwarzenburg, Rüeggisberg, Gerzensee, Heimberg, Burgdorf, Lenk, Zweisimmen und Adelboden vorgenommen.

Im Ganzen sind bis jetzt dem eidg. Stabsbüreau folgende Blätter revidirt abgeliefert worden:

α. im Maßstab 1: 25,000.

- | | |
|---------------------|----------------------|
| 1. Blatt Mühleberg. | 9. Blatt Walkringen. |
| 2. " Müntschemier. | 10. " Wyl. |
| 3. " Laupen. | 11. " Burgdorf. |
| 4. " Wohlen. | 12. " Heimberg. |
| 5. " Bolligen. | 13. " Gerzensee. |
| 6. " Bern. | 14. " Rüeggisberg. |
| 7. " Oberbalm. | 15. " Schwarzenburg. |
| 8. " Belp. | |

β. im Maßstab 1: 50,000.

- | | |
|-----------------------|-------------------|
| 1. Blatt Grindelwald. | 8. Blatt Aelgäu. |
| 2. " Lauterbrunnen. | 9. " Sigriswyl. |
| 3. " Brienz. | 10. " Adelboden. |
| 4. " Interlaken. | 11. " Lenk. |
| 5. " Meiringen. | 12. " Saanen. |
| 6. " Berglischtof. | 13. " Zweisimmen. |
| 7. " Schwarzenegg. | 14. " Gsteig. |

b. Topographische Neuaufnahmen.

- aa. Im Atlas Blatt II sind die Aufnahmen beendigt.
- bb. Im Atlas Blatt VII. sind aufgenommen worden:
die Sektionen Fahy, Bruntrut, Movelier, Sohhières,
Laufen, Reclère, Ocourt, Delsberg, Courrendlin, Mont-
faucon, Undervelier, Souble, Münster, Saignelégier,
Trammlingen, Dachseldgen, Court, Gänshuppen, les
Bois, Courtelary, Sonceboz, St. Immer, Chasseral,
Orvin, Büren, Neuenstadt und Erlach.
- cc. In Arbeit sind:
die Sektionen Miécourt, St. Ursanne, Pieterlen, Biel,
Großaffoltern, Schüpfen, Kirchberg und Hindelbank.
- dd. Neu-Aufnahmen verbleiben noch:
die Sektionen Twann, Siselen, Lyz, Marberg, Wel-
schenrohr, Wangen, Nesch, Bätterkinden, Röppigen,
und Wynigen.

c. Herausgabe der Kantonskarte.

Von den Aufnahmen im Maßstab von 1: 25,000 wurden folgende Blätter von Mühlhaupt in Kupfer gestochen:

1. Blatt Oberbalm.	7. Blatt Fahy.
2. " Münzingen.	8. " Montfaucon.
3. " Konolfingen.	9. " Undervelier.
4. " Burgdorf.	10. " Trammlingen.
5. " Bruntrut.	11. " Courtelary.
6. " Tavannes.	12. " Chasseral.

In der Absicht, die neuen Karten-Blätter auch in Bezug auf die Schrift möglichst korrekt und fehlerfrei zu erhalten, wählte der Regierungsrath im Laufe dieses Jahres eine Kommission zur Rechtschreibung der Ortsnamen in der topographischen Karte.

Dieselbe besteht aus den Herren:

1. Grossrath G. Studer, Präsident;
2. Staatschreiber v. Stürler;
3. Professor Hidber;
4. Ingenieur Fellenberg und
5. Kantonsgeometer Rohr.

Uebereinstimmend mit den daherigen Korrekturen soll auch der Durheim'sche Lexikon durch die Direktion des Innern revidirt werden.

- a. Arbeitsprogramm für die Kartirungsarbeiten pro 1872.
 1. Aufsuchung und oberirdische Versicherung älterer Dreiecks-punkte.
 2. Fortsetzung der Revisionen vollendeter Blätter im alten Kantonstheil.
 3. Fortsetzung der Neuaufnahmen im Jura und Seeland.
 4. Fortsetzung des Stiches, Druckes und der Herausgabe der Originalblätter im $1/25000$ und $1/50000$ Maßstab.

C. Vorarbeiten für den Kataster.

1. Triangulation.

Winkelmesseung. Im Laufe des Jahres 1871 wurden die Berechnungen der Triangulation im eidg. Blatt VII zusammengestellt und über die gesammte nun vollendete Triangulation des alten Kantonstheils das definitive Coordinatenverzeichniß und der Neoplan ausgearbeitet. Die Triangulation IV. Ordnung, welche den direkten Anschluß der Polygonzüge für die Katastervermessung vermitteln, wurde im Laufe des Jahres 1871 ausgeführt in den Gemeinden:

Burgdorf, Koppigen (Kirchengemeinde, umfassend die politischen Gemeinden: Koppigen, Willadingen, Höchstetten, Alchenstorf, Wyh und Brechershäusern), Aegerten, Brügg, Büren, Rütti, Lyß und Aarberg.

Signalversicherungen. Die Signalspunkte wurden alle vorschriftgemäß oberirdisch durch Steine versichert. Ueber sämtliche Punkte I.—III. Ordnung des eidg. Blattes VII wurde ein detailliertes Verzeichniß der Signalnotizen ausgearbeitet.

2. Vermarchung der Gemeindegrenzen.

Grenzzüge, welche 1871 begangen wurden:

Amtsgrænze Marwangen-Wangen, nämlich die einzelnen Grenzzüge:

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| 1. Bleienbach = Thörigen. | 6. Leimiswyl = Ursenbach. |
| 2. Bleienbach = Ochlenberg. | 7. Kleindietwyl = Ursenbach. |
| 3. Rütschelen = Ochlenberg. | 8. Rohrbachgraben = Ursenbach. |
| 4. Ochlenberg = Deischenbach. | 9. Ursenbach = Deischenbach. |
| 5. Leimiswyl = Ochlenberg. | |

Amtsgrenze Marwangen = Trachselwald, nämlich die einzelnen Grenzzüge;

- | | |
|------------------------------|---------------------------------|
| 1. Huttwyl = Gondiswyl. | 5. Dürrenroth = Rohrbachgraben. |
| 2. Huttwyl = Auswyl. | 6. Wattenwyl = Rohrbachgraben. |
| 3. Huttwyl = Rohrbach. | 7. Walterswyl = Deschenbach |
| 4. Huttwyl = Rohrbachgraben. | (Enclaven). |

Amt Marwangen.

Innere Gemeindegrenze:

1. Oberstechholz = Unterstechholz.
2. Roggwyl = Wyhau.

D. Katastervermessung.

Im Jahre 1871 wurden vollendet die Katastervermessungen von Thunstetten, sowie diejenigen des Entsumpfungsgebietes von Epsach, Walperswyl, Bühl, Aarberg, Lyß, Bußwyl, Dozigen, Rüti, Ipsach, Suz = Latrigen, Mörigen, Mett, Orpund, so daß nahe zu das ganze Entsumpfungsgebiet der Juragewässerkorrektion, soweit dasselbe in den alten Kantonstheil fällt, mit 27,500 Zuch. fertig aufgenommen worden ist. Zu vollenden bleibt noch die Aufnahme des Bielerseeufers. Die in den neuen Kantonstheil fallende Fläche der Gemeinden Neuenstadt, Bingelz, Biel, Bözigen, Pieterlen, Meinißberg und Reiben, wurden nicht neu aufgenommen, sondern aus dem jurassischen Kataster kopirt.

In Ausführung begriffen sind die Katastervermessungen der Gemeinden: Oberbipp, Langenthal, Schoren, Madiswyl, Ihs, Büren, Koppigen (Kirchengemeinde), Burgdorf, Aegerten und Brügg. Ferner wurden vollendet die Waldvermessungen von Blumenstein, Diki, Gamm, Lozwyl, Madiswyl, Thunstetten und Wattenwyl.

In Arbeit bleiben die Waldungen der Gemeinden Brügg, Aegerten, Burgdorf, Oberwyl und die Gurnigelrechtsamewaldungen.

E. Grenzbereinigungen.

1. Gemmi und Sanetsch.

Zwischen Bern und Wallis herrscht seit dem Jahr 1611 Streit über die Landesgrenze auf der Gemmi und dem Sanetsch. Vom Schneestock hinweg bis zum Oldenhorn, auf einer Strecke von mehr

als 20 Stunden, bildet überall die Wasserscheide der mächtigen Kette unserer Berneralpen die Grenze zwischen den beiden Kantonen, einzig auf der Gemmi und dem Sanetsch wird diese natürliche Grenze von Wallis bestritten.

Auf der Gemmi verlangt Bern als Grenze die Wasserscheide bei der Daube, während Wallis das ganze Gebiet bis zur Nassenplatte oberhalb Kandersteg beansprucht. Auf dem Sanetsch verlangt Bern als Grenze ebenfalls die Wasserscheide, während Wallis das ganze Gebiet bis zur Burgbrücke oberhalb Gsteig anspricht. An beiden Orten hat das streitige Gebiet eine beträchtliche Ausdehnung; die gegen Kandersteg und Gsteig zugelegenen Weiden haben noch einen ziemlichen Werth, während die Weiden am Daubensee und der Sanetschboden von sehr geringem Werth sind.

Zur Vereinigung und Feststellung der Grenzen haben seit mehr als 200 Jahren vielfache Verhandlungen und zahlreiche Augenscheine stattgefunden, ohne zu einem Abschluß zu führen. Bern macht für seine Ansprüche geltend: 1. die natürlichen Grenzen, 2. eine Menge Urkunden und Lehenbriefe, 3. eine Reihe von administrativen, polizeilichen und richterlichen Verfügungen. Wallis dagegen macht geltend: 1. Den Umstand, daß alle Weiden auf dem streitigen Gebiet privatrechtlich im Besitz von Walliserbürgern sich befinden; diese eigenthümliche Erscheinung findet ihre Erklärung darin, daß der südliche Abhang der Alpen sehr steil ist und wenige Weiden hat, so daß die Walliser sich genöthigt jahen, auf den nördlichen Abhängen Weiden zu erwerben. 2. Ebenfalls Urkunden und Lehenbriefe, und 3. auch gewisse Vorgänge administrativer, polizeilicher und richterlicher Natur. — Von beiden Seiten beruft man sich auch auf militärische Vorgänge. Wallis macht geltend, daß es in Streitfällen seine Vorposten bis zur Nassenplatte und zur Burgbrücke ausgesandt habe, während Bern darauf hinweist, daß es in solchen Fällen jeweilen die Gemmi und den Sanetsch besetzt habe. — Eine große Schwierigkeit zur Lösung der Frage liegt in der Befürchtung der Walliser, daß man die dortigen Weidebesitzer hinsichtlich der Polizei und Inspektion des Walliser Viehs unnöthig belästigen werde, sofern die betreffenden Weiden unter die bernische Landeshoheit gelangen.

Der Streit wurde endlich von Bern bei dem Bunde anhängig gemacht, und nachdem ein einläßlicher Schriftenwechsel stattgefunden hatte, wurde von dem eidg. Kommissär, Herr Ständerath Eugen Borel von Neuenburg, im August 1871 noch ein Lokalaugenschein

angeordnet, dem sodann der Entscheid der eidg. Räthe gefolgt wäre. — Dieser Augenschein fand am 7. August auf der Gemmi und am 10. August auf der Sanetsch statt.

Unter dem Vorsitz des Bundeskommisärs, Herrn Borel, einigten sich bei diesem Anlaß die Herren Nationalrath Scherz und Staatschreiber von Stürler, als Abgeordnete Bern's und die Herren Staatsrath Anton von Niedmatten und Fürsprecher Walther, als Abgeordnete von Wallis, zu einem Vergleich.

Nach diesem Vergleich soll auf der Gemmi die Dürspreite und auf dem Sanetsch der Tritt die künftige Grenze bilden. Es würde demnach $\frac{1}{3}$ der streitigen Gebiete mit den werthvollern Weiden dem Kanton Bern und $\frac{2}{3}$ mit den geringern Weiden dem Kanton Wallis zufallen. Der Vergleich steht im Weitern fest, wie es hinsichtlich der Viehpolizei und der Besteuerung der dortigen Grundbesitzer gehalten sein würde. Mit Rücksicht auf den materiellen Werth der ausgeschiedenen Gebiete kann der Vergleich für Bern als annehmbar bezeichnet werden, aber mit Rücksicht auf die militärische Bedeutung der beiden Pässe sollte die Wasserscheide als Grenze nicht Preis gegeben werden.

Der Große Rath von Wallis hat den Vergleich genehmigt, der Große Rath von Bern hingegen hat mit Rücksicht auf das letztangeführte Bedenken beschlossen, auf Grundlage des Vergleichs neue Unterhandlungen im Sinne einer Erwerbung der Landeshoheit über das streitige Gebiet anzuknüpfen.

2. Roth.

Zwischen den Kantonen Bern und Aargau hat sich vor zwei Jahren bezüglich der Grenzen am Rothbach (Murg) bei Murgenthal, sowie bezüglich des Gerichtsstandes in Betreff der Schleusenwerke an demselben ein Konflikt entwickelt, wesentlich veranlaßt durch die streitigen Privatinteressen der wasserberechtigten Anwohner.

Das rechte Ufer des Rothbaches konnte urkundlich als Grenze des Kantons Bern festgestellt werden und bezüglich der Schleusenwerke hat die Bundesversammlung zu Gunsten des bernischen Gerichtsstandes entschieden.

IV. Entsumpfungen.

1. Zuragewässerkorrektion.

A. Verhandlungen mit den Bundesbehörden.

Die Arbeiten wurden von den eidgenössischen Experten, den Herren Ingenieuren La Nicca und Fraisse, im Frühling und Herbst einer sorgfältigen Inspektion unterstellt.

Von dem Bundesbeitrag an die bernischen Arbeiten der Tura-
gewässerkorrektion von Fr. 4,340,000 hatte das Unternehmen auf
31. Dezember 1870 noch zu gut Fr. 3,727,000. —

Die Kreditrestanz beträgt somit auf 31.

Dezember 1871 Fr. 3,340,000. —

Am 8. Dezember 1871 genehmigte der Bundesrat die Bau-
pläne für den Eisenbahnviadukt in Brügg und den Situationsplan
für die neue eiserne Brücke in Aegerten. —

Der Tracé-Plan des Hagneckkanals und die Baupläne des großen Einschnittes bei Hagneck wurden bereits im Monat Mai dem Bundesrath übermittelt. Durch Zuschrift vom 26. Mai verlangten die eidgenössischen Experten, daß im Alarenbett bei der Rappenfluh nachträglich noch weitere Sondirungen gemacht würden; diese Sondirungen konnten wegen den hohen Wasserständen des Sommers erst im Spätherbst ausgeführt werden. — Das Ergebniß derselben wurde am 18. November dem Bundesrath eingereicht. Am 22. Jänner 1872 gelangte das Gutachten der eidgenössischen Experten an den Regierungsrath zurück mit dem Antrag, die Vorlagen in dem Sinne abzuändern, daß dem Hagneck-Kanal ein Gefäll 1,30—1,37 pro mille statt 1,60 pro mille gegeben und daß die Sohlenbreite von 170 Fuß auf 180 Fuß erweitert würde. Die Direktion der Entwässerungen ist nach einer

vorläufigen Prüfung dieser Abänderungsvorschläge der Ansicht, es seien dieselben nicht hinlänglich begründet, sie wird daher über diese höchst wichtige Frage noch eine gründliche Untersuchung anordnen.

B. Verhandlungen mit den Behörden anderer Kantone.

Von der Regierung von Solothurn ist in Betreff der Arbeiten bei Attisholz noch kein Entschied gefaßt worden. Durch Schreiben des Regierungsrathes von Bern vom 7. November 1871 wurden die Nachbarn neuerdings zu beförderlicher Anhandnahme der dortigen Arbeiten gemahnt.

Im Spätherbst waren die Arbeiten auf der Strecke See-Port soweit vorgerückt, daß der stehen gelassene Damm bei Port durchstochen werden mußte, was eine Senkung des Wasserspiegels im Bielersee von zwei Fuß zur Folge hatte. — Obgleich der Durchstich und die damit verbundene Senkung nur allmälig ausgeführt wurde, so war doch vorauszusehen, daß sie nicht ohne Rückwirkung auf die obere Zihl und den Wasserspiegel der obern Seen bleiben würde. Es wurde deshalb sowohl der Bundesrath als die Regierungen der Kantone Neuenburg, Waadt und Freiburg von diesem Vorgehen in Kenntniß gesetzt.

Die Regierung von Freiburg hat mit Rücksicht auf die erschwerte Schiffahrt auf der untern Brohe seiner Zeit das Begehren gestellt, es möchte ihr gestattet werden beim Auslauf des Neuenburgersee's in der obern Zihl eine Stauwehr zu errichten. — Durch eine solche Vorrichtung wäre das Große Moos, welches nun bleibend gegen die Seeüberschwemmungen gesichert ist, neuerdings denselben ausgesetzt worden und es hätten die dortigen Binnen-Correktionen und die damit verbundenen Meliorationsarbeiten noch um mehrere Jahre verschoben werden müssen; es konnte deshalb in das Begehren nicht eingetreten werden. —

C. Dekrete und Beschlüsse des Großen Rathes.

Durch Beschuß vom 2. Juni 1871 bewilligte der Große Rath dem Unternehmen der Juragewässerkorrektion einen außerordentlichen Beitrag von Fr. 20,000 an den Bau einer Brücke über den Nidaukanal bei Aegerten. Das Unternehmen war nach dem Projekt

Da Nicca zur Erstellung einer hölzernen ausgedeckten Brücke verpflichtet, es wird nun eine eiserne chaussirte Brücke erstellen und der außerordentliche Staatsbeitrag wird annähernd die Mehrkosten decken.

D. Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse u. s. w. über die Organisation des Unternehmens.

Die Oberleitung und Oberaufsicht über das Unternehmen sowie die allgemeine Bauleitung und Verwaltung desselben sind auch in diesem Jahr unverändert geblieben.

Die Organisation der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses hat ebenfalls keine Abänderungen erlitten.

Die Organisation und das Personal der technischen Bauleitung ist sich gleich geblieben.

Die Organisation der Bauten im Allgemeinen ist durch das allgemeine Bauprogramm vom 31. August 1868 und durch das spezielle Bauprogramm des Jahres 1871 bestimmt.

Das letztere sieht folgende Bauten vor:

- 1) Die Fortsetzung des Kanals vom See bis Port, auf dessen volle Breite und Tiefe und zwar hauptsächlich durch Baggerung;
- 2) Beginn der Grabarbeiten zwischen Port und Brügg;
- 3) Beginn des Baues des neuen Eisenbahnviadukts in Brügg und Erstellung des dortigen Durchstichs;
- 4) Der Bau der neuen Straßenbrücke in Negerten;
- 5) Die Erweiterung und Austiebung des neuen Flussbettes zwischen Brügg und Meienried;
 - a. durch Baggerung;
 - b. durch Ausgrabung im Trocknen;
 - c. durch Abschwemmung mit oder ohne Nachhülfe.
- 6) Der allfällige Bau von Flurbrücken.

Die Organisation für die Ausmittlung der Kostenbeiträge der Grundeigentümer wurde ergänzt:

- 1) Durch die Verordnung über die erste Schätzung des Grundeigentums.
- 2) Durch die Beschlüsse betreffend die Aufstellung der provisorischen Bezugsliste und die Organisation der Einzahlungen der Grundeigentümer. Beide Erlasse wurden durch den Aus-

ſchuß und die Abgeordnetenversammlung am 27. Oktober vorberathen und am 5. Dezember vom Regierungsrath erlassen. Sie sind in hinlänglicher Anzahl Exemplare gedruckt und ausgetheilt worden.

Beschlüsse

der Abgeordnetenversammlung der Duragewässer-Korrektion vom 27. Okt. 1871
betreffend

die Aufstellung der provisorischen Bezugsliste und die Organisation der Einzahlungen der Grundeigenthümer.

I.

Es wird der Ausschuß beauftragt, nach § 11 des Dekretes vom 10. März 1868 die provisorische Bezugsliste zu entwerfen.

Er hat zu diesem Zwecke in erster Linie die Jahresrate nach dem festgestellten Perimeter und mit Berücksichtigung der in dem Bericht der eidgenössischen Mehrwertshäzungskommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundlagen nach Gemeinden zu vertheilen und die Gemeindeanteile nach Fluren zu klassifiziren und zu berechnen.

Er hat sodann die Bezugsliste für jede Gemeinde zu entwerfen, indem er Kommissarien bezeichnet, welche unter Beziehung von Gemeindeabgeordneten diese Listen ausarbeiten.

Die Bezugslisten unterliegen der Genehmigung der Abgeordnetenversammlung und sind nach Beendigung der ersten Einschätzung einer Revision zu unterstellen.

II.

Es ist den Gemeinden durch Kreisschreiben die Klassifikation der Fluren und die Ausmittlung der approximativen Gemeindeanteile (Gemeinde- und Privateigenthum) mitzutheilen mit der Einladung sich bis zum 10. Januar 1872 darüber auszusprechen:

„Ob dieselben gedenken, ihr Betreffniß nach den im Dekret vorgesehenen 10 Terminen direkt einzubezahlen, oder ob sie der projektirten Vereinigung von Gemeinden beitreten wollen, welche beabsichtigt unter solidarischer Haftbarkeit und durch Vermittlung der Hypothekarkasse ein Anleihen in 10 Serien mit einer 20- à 25-jährigen Amortisationsperiode aufzunehmen.“

III.

Der Ausschuß wird ermächtigt, in obigem Sinne einen Vertrag mit der Hypothekarkasse zu vereinbaren.

Derselbe unterliegt der Genehmigung der beigetretenen Gemeinden.

E. Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung.

Die Abgeordnetenversammlung hat in einer fünften Sitzung den Jahresbericht und die Jahresrechnung pro 1870 auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission und des Ausschusses unter bester Verdankung genehmigt, das Bauprogramm pro 1871 festgestellt und die vorerwähnte Verordnung über die erste Schätzung des Grundeigenthums und die Beschlüsse über die Organisation der Einzahlungen vorberathen.

Zum Präsidenten der Abgeordnetenversammlung am Platz des demissionirenden Hrn. Kuhn wurde gewählt: Herr Großrath Salchli in Aarberg.

F. Verhandlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß versammelte sich am 3. Februar, 3. März, 10. Mai, 29. September, 27. Oktober und 29. Dezember.

Außer der Vorberathung aller Vorlagen an die Abgeordnetenversammlung hatte der Ausschuß eine große Zahl von wichtigen technischen und wirthschaftlichen Fragen zu begutachten.

Von technischen Fragen gelangten zu seiner Begutachtung die Pläne über den Eisenbahnviadukt in Brügg, der Straßenbrücke in Aegerien, die Errichtung der Flurbrücke im Safnernfeld und die Pläne über den Hagneckkanal.

Auf wirthschaftlichem Gebiet haben die Landerwerbungen und Marchungen sowie die Einleitungen zu der ersten Schätzung ziemlich viel Arbeit gemacht. — Die Geschäfte wurden meistens durch das Bureau oder durch Kommissarien des Ausschusses vorbereitet. —

Zum Präsidenten des Ausschusses am Platz des Herrn Kuhn wurde gewählt:

Herr Schlup, Oberförster in Nidau.

Zum Vice-Präsidenten: Herr Oberst Wehren in Bингelz.

G. Bauverwaltung.

Die technische Bauleitung hat im Jahre 1871 hauptsächlich ihre Anstrengungen auf folgende Zweige der Bauverwaltung gerichtet:

- 1) Vorarbeiten und Studien.
- 2) Betrieb der Bauten, hauptsächlich der Baggerungen.
- 3) Die Werkstätte hat fast ausschließlich für den Unterhalt der Maschinen gearbeitet.

Vorarbeiten und Projektirungen.

Am Nidau-Kanal ist das definitive Projekt für den Eisenbahnviadukt in Aegerten festgestellt und der Vertrag für den Umbau desselben mit der Direktion der Staatsbahn abgeschlossen worden.

Für die Straßenbrücke in Brügg fehlt noch das definitive Projekt, welches nur nach Ausführung der seit einigen Tagen vollendeten, schwierigen Bodenuntersuchungen festgesetzt werden konnte.

Am Hagneck-Kanal wurde bereits im Mai das Ausführungsprojekt der untern Hälfte den Herren eidgenössischen Experten zur Prüfung vorgelegt.

Da das Gefäll dieses Projektes größer angenommen war, als bei demjenigen von 1863, um überall den neuen Kanal tief im gewachsenen Boden eingebettet zu erhalten, so konnten die Herren Experten sich nicht sogleich zur Genehmigung entschließen, sondern verlangten eine Ergänzung der Bodenuntersuchung im Arbeit bei der Rappenfluh.

Diese Sondirungen konnten aber erst im Spätherbst, bei kleinem Wasserstande der Aare vorgenommen werden, so daß die andere Hälfte des Ausführungsplanes und die verlangten Ergänzungen erst im November zur Vorlage gelangten. Das Gutachten der Herren Experten ist seither eingelangt und macht neue Untersuchungen nothwendig.

Betriebsmaterial.

Daselbe war im Jahre 1871 mit Ausnahme einer Lokomotive und von 12 Wagen; Alles im Betrieb; Vermehrungen fanden keine statt.

Werkstätte.

Die Wirksamkeit der Werkstätte war in diesem Jahre viel kleiner als in den vorhergehenden, weil sozusagen keine Neubauten vor kamen, sondern sie sich auf den Unterhalt unseres Betriebsmaterials beschränkte. Da dieselbe indessen auch die Lieferungen von Steinkohlen, Oel u. s. w. besorgte, so hat sie dennoch die bedeutende Summe von Fr. 192,807. 15 fakturirt. Hätten wir keine Werkstätte, so wäre es uns kaum möglich, unsere Baggerungen auszuführen, weil dieselben beständige und sofortige Reparaturen des Betriebsmaterials erfordern und jede Verzögerung dieser Reparaturen eine schwere Einbuße an Löhningen zur Folge hat.

Wie wichtig diese Reparaturen sind, beweisen die sehr hohen Kosten derselben von Fr. 99,766. 85 für 1871.

Steinkohlen.

Der Totalverbrauch an Steinkohlen war im Jahre 1871 von Ct. 34,000. Obwohl wir keine Opfer gescheut hatten, um den durch den Krieg entstandenen Ausfall an Saarkohlen durch andere Bezugssquellen zu decken, so mußten wir doch im Februar und im April, zusammen während 28 Tagen, die Arbeit einstellen, weil wir gar keine Kohlen mehr hatten.

Auch die Preise der Kohlen stellten sich ungünstig: Während unser Vertrag mit der Winterthurerbank, welche durch höhere Gewalt denselben einzuhalten verhindert wurde, uns die Kohlen à Fr. 1. 45 per Centner stellte, mußten wir für Ersatzkohlen bis Fr. 2. 50 bezahlen; der Durchschnittspreis stellte sich, loco Bahnhof Biel, auf Fr. 2. 16.

Leider hat diese Calamität noch keineswegs aufgehört; verbindliche Lieferungen werden von Niemanden übernommen, und man schwiebt immer in der Gefahr, entweder an Kohlenmangel zu leiden, oder bei übertrichenen Bestellungen so massenhafte Lieferungen zu erhalten, daß man dadurch in Verlegenheit gebracht wird.

Wir haben namentlich für die ersten 6 Monate von 1872 größere Quantitäten bestellt, als wir brauchen werden; ob wir genug oder zuviel bestellt haben, wird sich zeigen; sollte unser mit großer Mühe zu Stande gebrachte Vorrath zu sehr sich vermindern, so müßten wir mit weiteren Geldopfern ihn wieder auf seinen Normalstand bringen.

Bauten.

Um Nidaukanal wurden die Arbeiten nach Programm fortgesetzt; die Unterbrechungen, welche die Baggerungen im Februar und April wegen Kohlenmangel erlitten, sind die einzigen, welche in einem regelmässigen Betrieb nicht vorzusehen sind.

Am Durchstich vom See bis Port waren am 31. Dezember 1870 noch zu fördern — 227,818 Schachtruthen. S. R. 227,818

Im Verlaufe von 1871 wurden gefördert:

Durch Baggerung:

Mit Train Nr. III. . . 59,868. S. R.

 " " IV. . . 56,139. "

Zusammen 116,007. S. R.

Durch Händearbeit . . . 16,801. "

Im Ganzen S. R. 132,818

Auf 31. Dezember 1871 bleiben auf dieser Abtheilung noch auszuheben S. R. 95,000

Da der Gesamtaushub dieser Abtheilung 372,796 S. R. beträgt, so bleiben noch 25 % auszuheben.

Die Bagger-Trains Nr. III. & IV. lieferten das gelöste Material in die Klappendampfschiffe ab, welche es in den See transportirten und an tiefen Stellen desselben versenkten.

Betriebskosten und Leistungen verhalten sich wie folgt:

Leistung, Schachtruthen	Nr. III.		Nr. IV.		Zusammen.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Leistung, Schachtruthen	59,868		56,139		116,007	
Arbeitslohn	26,796	79	26,384	37	53,181	16
Unterhalt der Baggermaschinen	23,958	95	22,643	70	46,602	65
Unterhalt der Dampfschiffe	16,890	05	16,673	10	33,563	15
Unterhalt der hölzernen Klappenschiffe	2,026	50	2,026	50	4,053	—
Anschaffungen durch Bau- und Kantonskasse	218	60	239	22	457	82
	69,890	89	67,966	89	137,857	78
Also per Schachtrute .	1	16,8	1	21,0	1	18,8

Bedenkt man, daß für 1870 die Kosten betrugen:

 für Nr. III. Fr. 1. 14,

 für Nr. IV. „ 2. 56,

und daß die Transportdistanz von 2000' auf 7000' stieg, so ist das Resultat als sehr befriedigend zu bezeichnen.

Die Erdarbeiten von Hand wurden nur als Nebensache betrieben; im Anfange wurde das Material zur Ergänzung der Ablagerungen verwendet; später wurde daselbe in die hölzernen Klappenschiffe verladen und in den See versenkt. Letzteres Verfahren wird ununterbrochen fortgesetzt werden und erlaubt uns, die Böschungen, welche mit der Baggermaschine nicht leicht herzustellen sind, abzuheben.

Die Schachtrute kostet Fr. 1. 60.

Die Brücke in Nidau wurde im Verlauf von 1871 vollendet und dem Verkehr übergeben.

Die Abtheilung von Port-Brügg mit einer Länge von 7270 Fuß wurde Ende 1871 in Angriff genommen und waren bereits S. R. 12111 am 31. Dezember 1871 abgehoben. Im Verlauf von 1872 werden S. R. 71600 mit Handarbeit beseitigt werden, so daß, von den zu entfernenden S. R. 321,848 für Baggerungen und weitere Handarbeit noch 238,150 S. R. bleiben werden. Uebrigens wird schon von Mai 1872 an daselbst gebaggert werden. Die bereits veraffordirten S. R. 83,700 werden zu Ablagerungen behufs Bodenverbesserung verwendet und sind die bezüglichen Verträge mit den anstoßenden Eigenthümern alle abgeschlossen.

Der Durchstich bei Brügg, von 1150' Länge, mit einem Aushub von zirka 66,600 S. R., wurde im Jahre 1871 in Angriff genommen und sind bereits S. R. 8940 ausgehoben.

Nach Erstellung des Eisenbahnviaduktes wird derselbe rasch vollendet werden.

Am Eisenbahnviadukt selbst konnten, wegen spät erwirkter Genehmigung der Pläne nur Einleitungsbauten vorgenommen werden. Diese sind aber soweit gediehen, daß mit Eintritt der bessern Witterung mit Nachdruck wird gearbeitet werden können.

Zwischen Brügg und der Inselmatt hat der Kanal eine Länge von 11,300'; auf derselben arbeiteten die beiden Baggermaschinen Nr. 1 und 2 und es wurden außerdem noch bedeutende Erdarbeiten im Trocknen ausgeführt.

Am 31. Dezember 1870 waren auf derselben noch zu bewältigen
S. R. 427,374
Im Verlaufe von 1871 beseitigten wir . . . 155,884
Bleiben auf 31. Dezember 1871 noch . . . S. R. 271,490
Von obigen S. R. 155,884 fallen auf:
Baggertrain Nr. 1 S. R. 69,453
Baggertrain Nr. 2 53,036
Zusammen S. R. 122,489
Handarbeit . . . 33,395
Im Ganzen S. R. 155,884

Bei den Baggerungen verhalten sich Betriebskosten und Leistungen wie folgt:

Leistungen, Schachtruthen	Nr. I.		Nr. II.		Zusammen.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Löhnenungen	84,789	10	77,191	65	161,980	75
Unterhalt der Baggermaschine	32,990	45	32,393	70	65,384	15
Unterhalt des Dampfrahnes	13,374	40	10,847	10	24,221	50
Unterhalt der Schiffe und Rästen	1,291	90	1,371	85	2,663	75
Unterhalt der Rollwagen, Bahn und Lokomotive	7,812	20	2,102	40	9,914	60
Anschaffungen durch Bau- und Kantonskasse . .	3,515	93	3,892	48	7,408	41
	143,773	98	127,799	18	271,573	16
Also per Schachtruthen .	2	07	2	40	2	21,7

Diese Preise sind hoch; wir werden weiter unten darauf zurückkommen:

In der Abtheilung Scheuren-Mehnried wurde nicht gearbeitet; auf derselben wurde natürlich immer etwas Material fortgeschwemmt; bei den meistens niedrigen Zihlwasserständen war indessen diese Abschwemmung nicht sehr wichtig. Dagegen wurde aus dem Durchstich im Bifang ein ziemlich großes Quantum Ries

in das alte, jetzt ausgefüllte Zihlbett bei Scheuren hineingeschoben. Wird die im Jahre 1871 stattgefundene Abschwemmung nicht in Rechnung gebracht, so stellt sich der Aushub am 31. Dezember 1871 zwischen See und Meienried wie folgt:

L a g e.	Aushub in Schachtruthen.		
	Ganzer.	Aus- geführter.	Nicht aus- geführt.
See-Port . . .	Profil 0— 68	372,796	277,796
Port-Brügg . . .	" 68—140	321,848	12,111
Eisenbahn-Durchstich	" 140—150	66,600	8,940
Brügg-Inselmatten	" 150—265	560,370	288,880
Inselmatten-Meien- ried	" 265—297	165,850	53,288
	S. R.	1,487,464	641,015
	In Prozenten	100	43,1
			56,9

Da indessen in der Abtheilung Inselmatten-Meienried (Safnerenfeld) das meiste noch zu beseitigende Material wird abgeschwemmt werden können, so kann man so ziemlich annehmen, daß von den S. R. 1,487,464 noch 750,000 durch Handarbeit und Baggerung werden ausgehoben werden müssen; die Erdarbeiten wären also in Wirklichkeit zur Hälfte vollendet.

Die Abtheilung Meienried-Büren blieb unberührt und wird es noch längere Zeit bleiben. Auf derselben werden die Abschwemmungen weitaus den größten Erfolg haben.

Der ganze Aushub zwischen See und Büren mißt S. R. 1,947,000 davon giengen ab in den Jahren 1869 S. R. 105,785

1870	"	195,683	
1871	"	288,801	
			S. R. 590,269

Also noch zu beseitigen S. R. 1,356,731
oder 69 %.

Wirkungen dieser Ausgrabungen.

In den 3 ersten Baujahren wurde dahin gearbeitet, der Zihl in den Durchstichen ihr neues Bett zu bereiten und in den beihe-

haltenen Flussstrecken die erhöhten Stellen zu vertiefen und zu verbreitern.

Mit Ausnahme des Durchstiches bei der Eisenbahn in Brügg floß Ende 1871 die Zihl überall in ihrem neuen Bett und die benannte Vertiefung war soweit gediehen, daß der Bielersee sich schon bedeutend senken mußte.

Die Abflußhindernisse waren vor Beginn der Juragewässerkorrektion folgende, wobei wir mit den wichtigsten beginnen und mit den weniger wichtigen folgen.

- 1) Die ganze Strecke Brügg-Scheuren.
- 2) See bis unterhalb Nidau.
- 3) Pfeidwald-Eisenbahnbrücke.

Auf der rechten Seite ist bereits die Ausgrabung soweit gediehen, daß mit Ausnahme von einer Flusslänge von 2000' bei Scheuren, für die Zihl ein Bett gegraben ist, das mehr als genügt.

Folge davon war, daß der Wasserspiegel sich in Brügg um volle 3' senkte, was seit Januar 1871 den Seeabfluß nahmhaft förderte.

Ist einmal die Stromschnelle 2' 7" Gefäß bei Scheuren abgegraben, so wird eine fernere nahmhaft Senkung in Brügg eintreten.

Sobald die Baggerungen die Brücke in Brügg erreichten, (Jänner 1871) bemerkte man auch, daß der Seeabfluß in Nidau sehr lebhaft wurde, und diesem Umstände ist es zuzuschreiben, daß im Jahre 1871 keine hohen Wasserstände des Bielersee's vorkamen.

Die Strömung wurde in Nidau eine sehr starke, bis am 14. Dezember 1871 der Durchstich Nidau-Port eröffnet wurde. Da diese Operation nur allmälig geschieht, so sinkt der See auch nur langsam, ist aber bereits Ende 1871 um 14 Zoll tiefer, als die niedrigsten bekannten Wasserstände gefallen, und wird Anfangs 1872 noch mehr sinken.

Das Hinderniß beim Pfeidwald hingegen werden wir so lange stehen lassen, bis der Kanal vom See bis dorthin der Hauptstache nach vollendet sein wird; einerseits um unsere Schiffstransporte zu erleichtern, andererseits weil unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine außerordentliche Seeanschwemmungen mehr zu befürchten sind.

Soviel ist bereits erzielt, daß Überschwemmungen der Bielerseeufer nicht mehr vorkommen können, und wir denken auf diese Weise das Recht erworben zu haben, von jetzt an die Bauten so zu führen, daß die Kosten so gering als möglich ausfallen.

Kosten der Baggerungen.

Wir haben bereits im großen Ganzen diese Kosten angegeben und es hat sich herausgestellt, daß die Schachtruthe kostete:

Bei Baggertrain Nr. I.	Fr. 2. 07
"	II. " 2. 40,9
"	III. " 1. 16,8
"	IV. " 1. 21,0

Somit arbeiten die Maschinen beim See viel billiger als diejenigen in der untern Abtheilung.

Dieser Unterschied röhrt nur davon her, daß bei Nidau das gebaggerte Material ohne Weiteres in den See transportirt wird, während bei Schwadernau und Scheuren dasselbe per Schiff unter den Dampfkrahnen, durch diesen in die Rosswagen und durch diese weiter transportirt wird.

Folgende Zusammenstellung gibt genügende Auskunft über diese Verhältnisse:

Kosten per Schachtruthe für	Train			
	Nr. I.	Nr. II.	Nr. III.	Nr. IV.
Baggerung . . .	0,671	0,869	0,654	0,664
Schiffstransport . . .	0,420	0,331	0,405	0,431
Dampfkahn . . .	0,328	0,440	—	—
Rosswagen . . .	0,533	0,610	—	—
Allgemeines . . .	0,116	0,159	0,107	0,115
	2,078	2,409	1,166	1,210

Zwischen Train Nr. I. & II. erklärt sich der bedeutende Unterschied dadurch, daß Nr. II. das ganze Jahr hindurch, statt bloßer Kies, noch dazu gewaltige Holzstämme ausheben mußte, deren Be seitigung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und bedeutende Minderleistungen verursacht.

Wir haben Eichenstämme von über 400 C' Cubikinhalt aus gehoben, und im Monat November betrug beispielweise die geförderte Masse von großen Holzstämmen, die kleinen nicht mit berechnet, über 4000 C'.

Während in diesem Monate Maschine Nr. I.	S. R. 7,050
förderte, brachte es Maschine Nr. II. nur auf .	„ 4,900
40 S. R. Holz haben also versäumt um . . .	S. R. 2,150
Grdmaterial.	

Werden die Kosten der Baggerungen noch weiter vertheilt, so gelangen wir zu folgenden Zahlen:

Bezeichnung der Operation.	№	Kosten per Schachtrute.						Total.
		Löhnu- ngens.	Kohlen.	Öel und Fett.	Seile.	Kleine Lie- ferung.	Repa- raturen.	
Bagger- Maschinen.	1	0,195	0,133	0,010	0,020	0,002	0,311	0,671
	2	0,257	0,120	0,011	0,020	0,003	0,358	0,869
	3	0,187	0,181	0,021	0,013	0,007	0,245	0,654
	4	0,207	0,191	0,018	0,016	0,005	0,227	0,664
Schiff- Transport.	1	0,394	—	—	0,009	—	0,017	0,420
	2	0,299	—	—	0,008	—	0,024	0,331
	3	0,123	0,185	0,022	0,003	0,004	0,076	0,431
	4	0,133						
Dampf- krähne.	1	0,135	0,097	0,017	—	0,003	0,076	0,328
	2	0,216	0,103	0,019	—	0,027	0,099	0,440
Ab- lagerung.	1	0,380	0,059	0,009	—	0,001	0,084	0,533
	2	0,529	—	0,003	—	—	0,078	0,610
Allge- meines.	1	0,116	—	—	—	—	—	0,116
	2	0,159	—	—	—	—	—	0,159
	3	0,107	—	—	—	—	—	0,107
	4	0,115	—	—	—	—	—	0,115

Die Reparaturen beziehen sich hauptsächlich auf die Baggermaschinen und für dieselben meistens nur auf die Baggerketten,

Kratten und die Bestandtheile, welche dieselben tragen. Wir haben uns daher bemüht für diese Bestandtheile bessere Formen zu finden und zweckmäßigeres Material zu verwenden; bei Erneuerungen kommen diese Verbesserungen zur Anwendung und wir hoffen die Kosten der Reparaturen auf diese Art vermindern zu können.

Unzweifelhaft wird auch Maschine Nr. II. nicht mehr lange mit solchen Hindernissen zu kämpfen haben, wie gegenwärtig, da das meiste Holz sich vor Gottstatt und im Nasenloch befindet; alsdann wird sie soviel leisten als Nr. I., was die Tagesberichte beweisen, wenn, leider zu selten, wenig oder kein Holz versäumt.

H. Landerwerb.

1. Nidau = Kanal.

Die Landerwerbungen vom See bis Meienried sind beendigt bis an die Erwerbung einiger Parzellen an den Zufahrten der Aegertenbrücke.

2. Hagnegg = Kanal.

Da das Tracé und die Ausführungspläne noch nicht endgültig festgestellt sind, so mußte auch mit den Landerwerbungen zugewartet werden.

I. Ausmittlung des Perimeters.

Der Ausschuß der Zurrägewässerkorrektion hat gemäß § 7 des Dekrets vom 20. März 1868 und in weiterer Vollziehung der Verordnung vom 31. August 1868 die vielen Hunderte von Einsprüchen geprüft, welche innerhalb der gesetzlichen Auflagefrist gegen die von der Schätzungscommission aufgestellten Umfangsgrenzen des beteiligten Grundeigenthums (Perimeter) eingereicht worden sind.

Der Ausschuß hat das Ergebniß seiner Prüfung und die Beurtheilung der eingelangten Einsprüchen in einem gründlichen Gutachten, datirt vom 2. November 1870, niedergelegt.

Gemäß einem Beschuß der Abgeordnetenversammlung sollte den Einsprechern von dem Gutachten und den Anträgen des Ausschusses Kenntniß gegeben werden mit Einräumung eines Termins zur Einreichung von Bemerkungen, welche nochmals durch den Ausschuß zu begutachten sein werden.

Endlich haben die Einsprecher nach der Beurtheilung durch den Ausschuß gemäß § 7 des Dekrets vom 10. März 1868 noch das Recht einen Augenschein oder einen neuen Expertenbefund zu verlangen und der Regierungsrath kann einen solchen auf Kosten der unterliegenden Partei anordnen.

In Vollziehung dieser Bestimmungen wurde das Gutachten des Ausschusses gedruckt und die Abänderungen, welche der Ausschuß beantragt hat, in die Perimeterpläne eingetragen und zwar die Verengerungen mit Rothstift und die Erweiterungen mit Grünstift, die neuen Umfangsgrenzen wurden überdies ausgepfählt. Nach Vollendung dieser Vorarbeiten wurden die Pläne mit dem Gutachten des Ausschusses auf den Gemeindeschreibereien öffentlich aufgelegt und die Einsprecher durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 24. Dezember 1870, durch Verlesen in den Kirchen und durch direktes Umbeten aufgefordert allfällige Bemerkungen gegen die Anträge des Ausschusses bis zum 20. Januar 1871 einzureichen. Für Begehren zur Anordnung eines neuen Expertenbefindens wurde bis zum 20. Februar 1871 Frist bestimmt. Durch ein Kreisschreiben an die Gemeindräthe der beteiligten Landesgegend wurde das Verfahren noch genauer aneinandergezettelt, damit kein Einsprecher aus Unkenntniß in seinen Rechten verkürzt werde.

Von der Frist zur Einreichung von Bemerkungen machten sehr wenige Gemeinden oder Privaten Gebrauch. Die eingelangten Bemerkungen wurden vom Ausschuß berathen und beantwortet.

Innerhalb des Termins zur Einreichung von Begehren um Anordnung eines neuen Expertenbefindens nach § 7 des Dekrets vom 10. März 1868 sind von Korporationen und Grundbesitzern aus 18 Gemeindebezirken solche Begehren eingelangt. Alle übrigen Korporationen und Grundbesitzer haben die Umfangsgrenzen des beteiligten Grundeigenthums im Entwässerungsgebiet der Zura gewässer rechts gültig anerkannt, wie dieselben im Bericht der Perimeter-Kommission vom 25. Mai 1869 mit den im Gutachten des Ausschusses vom 2. November 1870 niedergelegten Ansichten, festgestellt worden sind.

Der Regierungsrath genehmigte deshalb am 21. April 1871 die Entwässerungsperimeter folgender Gemeindebezirke:

Im Amtsbezirk Erlach: Schügg, Müllen, Gals, Gampern, Ins, Müntschmier, Treiten, Lücherz und Vinelz.

Im Amtsbezirk Aarberg: Kallnach, Aarberg und Lyß-Dorf.

Im Amtsbezirk Nidau: Bühl, Mörigen, Suß-Lat-trigen, Bellmund, Späck, Port, Nidau, Madretsch, Mett, Brügg, Orpund, Safnern, Zens, Merzlingen, Hermrigen, Ligerz, Tü-scherz-Alferme.

Im Amtsbezirk Büren: Bußwyl, Dözigen, Meienried, Büren, Rüthi, Arch, Leuzigen, Meinißberg, Lengnau und Pieterlen.

Im Amtsbezirk Biel: Bingelz und Bözingen.

In diesen 41 Gemeindebezirken sind somit die Umfangsgrenzen endgültig festgestellt und es konnte deren Vermarkung mit Steinen nach § 8 der Verordnung vom 31. August 1868 angeordnet werden.

Formliche Begehren um Anordnung eines neuen Expertenbefundes sind gestellt worden:

Aus dem Amtsbezirk Erlach: Erlach, Künzi und 5 Mithäfe, Finsterhennen, Burergemeinde.

Sisele, Burergemeinde.

Brüttelen, Burger- u. Einwohnergemeinde, Hämmersli, und 36 Mithäfe.

Gäserz, Burger- und Einwohnergemeinde, Hämmersli und 20 Mithäfe.

Aus dem Amtsbezirk Aarberg: Bargen, Burger- und Einwohnergemeinde, und 47 Grundbesitzer.

Kappelen, Schläfli und Mithäfe.

Lyß-Werdtshof, Einwohnergemeinde, Namens der heiligen Grundbesitzer.

Aus dem Amtsbezirk Büren: Bütigen, Urn und Mithäfe.

Aus dem Amtsbezirk Nidau: Walperswyl, Helbling und 48 Mithäfe.

Worben, Löffel und 17 Mithäfe.

Studen, Einwohnergemeinde und 23 Grundbesitzer.

Aegeren, Kocher und Mithäfe.

Schwadernau, Einwohnergemeinde.

Scheuren, Walthard in der Au.

Twann, Irlet und 25 Mithäfe.

Aus dem Amtsbezirk Biel: Biel:

- 1) Römer, Wilhelm.
- 2) Baugesellschaft und 8 Mithäfte.
- 3) Frau Schwab, Erbschaft Schwab.
- 4) Wendling und 41 Mithäfte.
- 5) Bernische Staatsbahn.

Aus dem Amtsbezirk Neuenstadt: Neuenstadt, Burger- und Einwohnergemeinde und 28 Grundbesitzer.

Der Regierungsrath hat in seiner Sitzung vom 2. Mai 1871 diesen Begehren entsprochen und zu Experten ernannt:

Kilchenmann, Amtsrichter in St. Niklaus bei Koppigen, als Präsident.

Burri, Niklaus, Großrath in Urtenen.

Stämpfli, Großrath, in Sinneringen bei Bechigen.

Die Experten bestimmten die Tage und die Reihenfolge der Oberaugenscheine und die Einsprecher sowie der Ausschuss wurden davon in Kenntniß gesetzt. An den Oberaugenscheinen, welche im Monat Mai stattfanden, wohnten nebst den Einsprechern jeweilen auch zwei Mitglieder des Ausschusses bei.

In ihrem Gutachten vom August 1871 erklären sich die Oberexperten vor Allem mit den Normen einverstanden, welche der Ausschuss in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1869 ausgestellt hat, (vide Verwaltungsbericht pro 1870).

In Begutachtung der einzelnen Einsprachen gelangen die Oberexperten zu folgenden Anträgen:

- 1) Der Einsprache von Hrn. Wilhelm Römer in Biel ist zu entsprechen.
- 2) Den Einsprachen von Brüttelen, Gäserz, Bargen, Walperswyl, Twann und Neuenstadt ist theilweise zu entsprechen.
- 3) Der Einsprache von Studen ist in dem Sinne zu entsprechen, daß die Flur A. (Perimeter Nr. 35—36) nicht aus dem Perimeter entlassen wird, und daß der Perimeter nach dem Antrag der Kommission vom 25. Mai 1869 festgestellt bleibt.
- 4) Die Einsprache von H. Küenzi und Mithäfte in Erlach, welche gegen die vom Ausschuss beantragte Erweiterung des Perimeters gerichtet war, ist abzuweisen.

Die nach Ziffer 1 — 4 am Perimeter eintretenden Veränderungen sind in den Plänen mit Grünstift bezeichnet.

5) Die Einsprachen der Gemeinden Siselen, Kappelen, Lyß-Werdtorf, Büetigen, Worben, Aegerten, Schwadernau und Scheuren, sowie die Einsprachen Nr. 2—6 von Biel sind abzuweisen.

Die Burgergemeinde Finsterhennen hat ihre Einsprache vor dem Oberaugschein zurückgezogen.

In den meisten Fällen, in denen die Experten eine Abweisung der Einsprachen beantragen, empfehlen eine Berücksichtigung der betreffenden Fluren bei der Ausmittlung der Mehrwertshäzungen und bei Biel beantragen sie die Ausrichtung einer Pauschalsumme durch die Gemeinde.

K. Parzellarvermessung.

Im Laufe dieses Jahres wurde die Parzellarvermessung von circa 6500 Flughäten des Entjümpfungsgebietes ausgeführt.

L. Erste Schätzung des Grundeigenthums.

Im Laufe des Sommers wurde auf Grundlage der provisorischen Verordnung die erste Schätzung des Grundeigenthums in den Gemeinden Kampelen, Ins, Müntschemier und Treiten ausgeführt, der daherige Bericht wurde gedruckt.

Im Laufe des Herbstes 1871 wurde die erste Schätzung des Grundeigenthums noch in folgenden Gemeinden vorgenommen:

Nidau, Port, Madretsch, Brügg, Aegerten, Schwadernau und Scheuren.

Die Schätzungen sind im künftigen Jahr fortzusetzen und wenn möglich zu Ende zu führen.

Die öffentliche Auflage der Entjümpungskataster und Schätzungsbesinden, sowie die Begutachtung und Erledigung der einzelnen Einsprachen nach §§ 10 und 11 der Verordnung über die Zeitwertshäzung sollte im künftigen Jahre successive angeordnet werden.

Um die vielfachen Unterbrechungen in der Vornahme der Schätzungen zu vermeiden, wurden gemäß dem Beschuß der Abgeordnetenversammlung zwei Erzähmänner ernannt, nämlich:

Därendinger, Großrath, in Rüderswyl.
Winzenried, Großrath, in Herzwyl.

M. Aufstellung der provisorischen Bezugsliste und Organisation der Einzahlungen der Grundeigenthümer.

Zur Vollziehung der vorerwähnten Beschlüsse sind einige Vorarbeiten gemacht worden, doch könnten dieselben noch zu keinem abschließenden Ergebniß geführt werden.

N. Ausmarchung der Alluvionen.

Auf diesem Gebiet wurden nur einige untergeordnete Geschäfte besorgt.

0. Rechnung.

Die Rechnung des Jahres 1871 zeigt folgende Ergebnisse:

	Guthaben		Guthaben	
1) Guthaben bei der Kantonsfaffe auf 1. Januar 1871	.	.	.	Fr. 517,717. 63
2) Guthaben bei der Bautaffe	.	.	.	" 6,151. 42
3) Gummahmen aus der Baurechnung	.	.	.	" 14,656. —
4) Gummahmen für den Schiffwellefond	.	.	.	" 1,559. 15
5) Beitrag des Bundes IV. & V. Rate	.	.	.	" 387,000. —
6) Beitrag des Kantons Bern I. Rate	.	.	.	" 200,000. —
				<u>Summa</u> Fr. 1,127,084. 20
	Guthaben		Guthaben	
1) Administration und Allgemeines	.	.	.	Fr. 67,524. 30
2) Kündigung:				
Ländereiher	.	.	.	Fr. 60,818. 65
Erdbauarbeiten	.	.	.	" 431,052. 86
Verlängerungen	.	.	.	" 863. 50
Brünnen und Döhlen	.	.	.	" 9,366. 91
Wege	.	.	.	" 293. 65
				<u>Summa</u> Fr. 502,395. 57
3) Werftstatt-Conto	.	.	.	" 207,827. 65
Dieser Posten ist auf die verschiedenen Rubriken des				
Bau-Conto's zu verteilen.				
4) Rückzahlung von Gauktionen	.	.	.	Fr. 1,407. 05
5) Bautaffe, Vorlauß	.	.	.	" 6,942. 40
6) Zinsen und Kosten des Miteihens	.	.	.	" 45,000. —
				<u>Summa</u> Fr. 831,096. 97
	Bleibt Guthaben auf 1. Januar 1872		Fr. 295,987. 23	

P. Bauprogramm pro 1872.

Für das Jahr 1872 werden folgende Bauten in Aussicht genommen:

- 1) Die Vollendung des Kanals zwischen See und Port mit Herstellung der definitiven Böschungen, soweit thunlich;
- 2) die Erstellung des Kanals zwischen Port und Brügg:
 - a. durch Ausgrabung im Trocknen;
 - b. durch Ausbaggerung;
- 3) der Bau des Eisenbahnviadukts in Brügg;
- 4) der Bau der eisernen Brücke in Negerten;
- 5) die Erweiterung und Austiebung des Kanals zwischen Brügg und Meienried:
 - a. durch Ausgrabung im Trocknen;
 - b. durch Ausbaggerung;
 - c. durch Abschwemmung mit oder ohne Nachhülfe;
- 6) Uferver sicherungen zwischen Port und Brügg;
- 7) der Bau einer Flurbrücke in Safnern, wenn solche zur Nothwendigkeit wird.

Am Hagneck-Kanal ist mit den Arbeiten am großen Einschnitt zu beginnen.

2. Binnenkorrektion im Seeland.

Durch die Korrektionsarbeiten am Nidau-Kanal ist der Wasserspiegel der Jura-Seen bereits so bedeutend gesenkt worden, daß das ganze Große Moos bleibend gegen Überschwemmung geschützt ist, so daß mit gesichertem Erfolg die Kanalisation dieses ausgedehnten Gebietes an die Hand genommen werden kann.

Die Kanalisation und Korrektion der Binnengewässer wurde schon in den Konferenzunterhandlungen der Jahre 1864 und 1865 von dem Hauptunternehmen der Juragewässerkorrektion ausgeschieden, weil die Verhältnisse der einzelnen Moosgebiete außerordentlich verschieden sind, und weil gar keine Aussicht vorhanden war, auf der Grundlage einer gemeinsamen Ausführung der Haupt- und Binnenkorrekctionen eine Verständigung mit den Kantonen Frei-

burg, Waadt und Neuenburg zu erzielen. Dagegen wurde bei der Bannahme der eidgenössischen Mehrwerthschätzungen vom 13. Juli 1866 grundsätzlich angenommen, daß die Kosten der Binnenkorrekctionen von dem ermittelten Mehrwerth abzuziehen seien, welcher für die Kosten der Hauptkorrektion in Berechnung fällt.

Der Gesammt-Mehrwerth des 50,195 Tscharten haltenden Korrektionsgebietes der 5 Kantone wurde von der eidgenössischen Kommission geschätzt auf Fr. 8,124,609. 97

Davon aber für sämmtliche Binnenkorrekctionen in Abzug gebracht	" 2,202,073. 92
so daß für die Hauptkorrektion blieben . . .	<u>Fr. 5,922,536. 05</u>

Für den Kanton Bern gestaltete sich die Sache nach dem Gutachten der nämlichen Kommission, wie folgt:

Gesammt-Mehrwerth	Fr. 4,504,060. 09
Binnenkorrekctionen	" 1,031,530. 37
Hauptkorrektion	<u>Fr. 3,472,529. 72</u>

Die in jenem Bericht angeführten Schätzungen sind nicht bindend, dagegen sagt der Art. 8 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867 ausdrücklich, daß die Feststellung des Mehrwerths des beteiligten Grundeigenthums mit Berücksichtigung der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschätzungscommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundsägen zu regeln sei, also auch mit Berücksichtigung der Grundlage, daß die Grundeigenthümer der kanalirten Moosgebiete im Rayon der Juragewässerkorrektion berechtigt sind, die Kosten der Kanalisation bei Feststellung des definitiven Mehrwerths in angemessene Anregung zu bringen.

Im Uebrigen fallen diese Binnenkorrekctionen unter das Gesetz über Unterhalt der Gewässer und Auströcknung der Mörser vom Jahr 1857, das heißt, die beteiligten Grundeigenthümer organisiren und konstituiren sich als Entstumpfungsgeellschaft und führen das Unternehmen auf ihre Kosten aus, der Staat besorgt die Vorarbeiten und die Bauaufsicht auf seine Kosten, er genehmigt die Statuten und entscheidet in Streitfällen zwischen den Beteiligten.

Im Rayon der Juragewässerkorrektion werden wesentlich folgende Binnenkorrekctionen in Frage kommen:

- A. Großes Moos: Westlicher Theil;
- B. Großes Moos: Oestlicher Theil;
- C. Hinter-Mööser;
- D. Merzlichen-Moos;
- E. Leuggenen-Moos.

Es finden sich noch einige andere kleine Moosgebiete, welche aber schwerlich zur Bildung von eigentlichen Entsumpfungsgesellschaften Anlaß geben werden.

A. Der westliche Theil des Großen Mooses zwischen der untern Zihl und der Brohe, dem Neuenburgersee und dem Hügelgelände, an welchem die Dörfer Campelen und Izs liegen, läßt sich nach seinen hydrographischen und wirthschaftlichen Verhältnissen in weitere 4 Gebiete ausscheiden, welche durch 4 besondere Entsumpfungsgesellschaften kanalisiert werden können.

Die Abgeordnetenversammlung der beteiligten Gemeinden und Privaten hat am 19. Dezember 1871 in Izs mit Einstimmigkeit eine solche Trennung und Ausscheidung beschlossen und zwar wie folgt:

- 1) das Seeboden-Gebiet;
- 2) das innere Moos-Gebiet;
- 3) das Schwarzgraben-Gebiet;
- 4) das Wizwyl-Gebiet.

Das letztere Gebiet ist ohne Zuthun des Staats zum größten Theil bereits kanalisiert und zwar mit ersichtlichem Erfolg.

Für die drei übrigen Gebiete sind die Vorarbeiten in den Jahren 1869 und 1871 von den Ingenieuren Meley und Graffenried gemacht und von H. Ingenieur Bridel begutachtet worden. Es haben sich am 19. Dezember 1871 drei getrennte Comités gebildet, um die Entsumpfungsgesellschaften zu organisiren. Die Statuten derselben werden successive einlangen.

B. Für den östlichen Theil des großen Mooses von der Izs-Murtenstraße bis gegen Aarberg heraus sind die Vorarbeiten noch zu machen. Dieses ausgedehnte Gebiet wird durch einen großen Hauptkanal, der in die Brohe führt, durch ein richtig angelegtes Netz von Seitenkanälen entsumpft werden müssen.

Neben der Vornahme der technischen Vorarbeiten ist noch die weitere Frage zu untersuchen und zu entscheiden, ob die Binnenkorrektion des ganzen östlichen Theiles des großen Mooses als ein einheitliches Unternehmen auszuführen sei, indem sich sämtliche

beteiligten Gemeinden und Privaten zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Ausführung zu einer einzigen Entwässerungsgeellschaft vereinigen würden.

An der Ausführung des Hauptkanals sind alle beteiligt, und zwar die höher gelegenen Theile noch in höherem Maße als die untern Bezirke. Anders verhält es sich mit den Seitenkanälen.

Das Zweckmässigste möchte daher sein, wenn sich sämmtliche beteiligten Gemeinden und Privaten dieses Gebietes zum Zweck einer gemeinschaftlichen Ausführung des großen Sammelkanals zu einer Gesellschaft vereinigen würden, welche sich dann nach Vorsendung derselben in entsprechende Gruppen oder Sektionen für die Ausführung der nothwendigen Seitenkanäle ausscheiden würde.

C. Über die Hinter-Möös bei Brüttelen, Epsach, Hagneck &c. &c. sind früher Vorarbeiten gemacht worden, dieselben werden aber bei den veränderten Verhältnissen schwerlich mehr brauchbar sein.

Diesen Korrektionen sollte die Erstellung des Hagneckkanals und die Entwässerung des östlichen Theiles des Großen Moores vorausgehen.

D. Das Merzlingen-Moos wird erst dann rationell entwässert werden können, wenn die Ableitung der Aare in den Bielersee stattgefunden hat.

E. Das Leuggenen-Moos kann auf zwei verschiedenen Wegen entwässert werden, sei es als ausschliesslich bernisches Unternehmen, sei es in Verbindung mit den solothurnischen Nachbarn.

Im ersten Fall wird der Hauptkanal hart an der Kantongrenze in die Aare geführt, und es sind alsdann nur bernische Gemeinden und Privaten beim Unternehmen beteiligt.

Im andern Fall wird der Hauptkanal über das Gebiet der solothurnischen Gemeinde Grenchen geführt durch die sogenannte „Grenchen-Weite“ und mündet dann weiter flussabwärts in die Aare. Dieser Weg bietet erstens den Vortheil der tiefer gelegenen Ausmündung und zweitens den nicht zu unterschätzenden Vortheil, daß eine bedeutend grössere Fläche Land an den Kosten mittragen hilft. Außer den bernischen Gemeinden und Privaten sind in diesem Fall auch solothurnische Gemeinden und Privaten beteiligt; hervorzuheben ist hierbei noch der Umstand, daß ein großer Theil der im Kanton Solothurn liegenden Grenchen-Weite Eigenthum der

Grundbesitzer der auf der andern Seite der Aare liegenden bernischen Gemeinden Arch und Rütti sc. ist.

Die Pläne und Kostenberechnungen für beide Projekte sind von Hrn. Ingenieur Kiz ausgearbeitet worden; nach denselben wird das Unternehmen per Zuchart nicht höher als auf 40 à 50 Franken zu stehen kommen.

3. Hasselthalentsumpfung.

A. Bauleitung.

Im Personal derselben trat keine Aenderung ein.

B. Vorarbeiten und Projektirungsarbeiten.

1. Der Bauplan und die Profile des VI. Looses der Aarekorrektion wurden vollständig ausgearbeitet und der Kostenanschlag berechnet.

Dann wurden die Ausführungspläne für folgende Entsumpfungskanäle im Maßstabe von $1/1000$ in Plan aufgenommen und zur Ausführung vorbereitet:

- 2) für die Fortsetzung des Hauptentsumpfungskanals;
- 3) für die Korrektion des Reichenbaches;
- 4) für Anlage des Schwefelbrunnen-Seitenkanals;
- 5) für Anlage des Birkenthal-Seitenkanals;
- 6) für Anlage des Unterbach-Seitenkanals;
- 7) für die Kanalisirung des Falcherenbaches;
- 8) für Anlage des Hubeli-Seitenkanals;
- 9) für Regulirung des Faulbaches;
- 10) für Anlage von Flurwegen in Määdern, Linden und Stöcken.

Der frühe herbe Winter hemmte die gänzliche Vollendung der Feldarbeiten für 7, 8 und 9.

C. Landerwerb.

Die Erwerbung des nöthigen Grund und Bodens für die Anlage des Krautbachkanals, der Seitenkanäle im Schwefelbrunnen

und Birkenthal und der sub B. 10 hie oben erwähnten Flurwege gieng leicht und um verhältnismäßig billige Preise.

D. Bauverwaltung.

1. Aarkorrektion.

IV. **Loos.** Die Vollendung und Abrechnung fand schon am Schluß des letzten Jahres statt. Der offizielle Abnahmzaugen- schein erfolgte am 4. März 1871 und der Bericht darüber konstatiert, daß das **Loos** vollkommen abnahmfähig sei, da sowohl die Wasserbau- wie die Straßenarbeiten vorschriftmäßig ausgeführt seien.

V. **Loos.** Der starke Frost hemmte während des Winters die Aushubarbeiten; diese konnten auf den vorgeschriebenen 1. Mai 1871, dem Termin des gewöhnlichen Eintrittes höherer Wasserstände, nicht vollendet werden und in Folge dessen die Versicherungsarbeiten noch viel weniger. Ein Theil dieser Letztern in Lelenen am linken Aaruf er auf 2000' Länge mußten auf den Winter 1871/72 verschoben bleiben, während daselbst die Dammarbeiten nach den Überschwemmungen vom 19. Juni mit größter Anstrengung zu Ende gebracht wurden.

Die Abrechnung kann sich nur auf Profilaufnahmen stützen, die noch zu machen sind.

In's **V. Loos** fällt auch die Erbauung der neuen Aarbrücke in der Balm. Diese Brücke ist vorschriftmäßig vollendet und von der Baudirektion bereits im zukünftigen Unterhalt übernommen. Eine Ersparniß an Baukosten gegenüber dem Voranschlag ist sicher. Das dem **V. Loos** entsprechende letzte Stück der neuen Meiringerstraße wurde schon mit dem Monat September zur Größnung fertig; die Größnung erfolgte jedoch bis zum Jahresende nicht.

Zu unausgezelter Communication während des Brückenbaues und aus ökonomischen Zweckmäßigkeitssichten für die Zukunft wurde die Korrektion des Weges durch die Balmweid nach Reichenbach der Anlage einer Nothbrücke vorgezogen. Die Letztere wäre doch nur von einem äußerst vorübergehenden Nutzen gewesen, während die Straße eine Anlage von dauerndem Werthe bleibt.

VI. **Loos.** Die definitiven Baupläne desselben und der Voranschlag waren von der Bauleitung rechtzeitig vorbereitet. Da

sich aber über das Normalprofil ob der Reichenbachmündung Contraversen erhoben, die bis zum Jahresende nicht gelöst waren, so wurden bis dahin die Arbeiten noch nicht begonnen.

2. Entwässerung.

Das IV. Loos des Hauptentwässerungskanals, das vertragsmässig auf 1. April 1871 zur Abnahme hätte vollendet sein sollen, war es mit dem Schlusse des Jahres noch nicht. Der Voranschlag wird ausreichen, selbst mit Inbegriff der nachträglichen Verlängerung. Der Wandelbachkanal wurde von den Unternehmern P. Bürgi und Sohn im Frühling 1871 vollendet und ihnen im Juni abgenommen. An der Voranschlagssumme der Fr. 14,400 wurden Fr. 2,752. 60 erspart. Die Abrechnung ist genehmigt. Dieser Kanal war bis nach Anlage des Krautbachkanals der Recipient aller oberhalb liegenden Binnenbäche; ohne überladen zu werden.

Der Krautbachkanal wurde infolge öffentlicher Ausschreibung am 27. März 1871 der Unternehmer-Gesellschaft Bürgi, Ruof und Wirz 12 Prozent unter den Voranschlagspreisen zugeschlagen; er war devisiert, ohne den Posten für Unvorhergesehenes:

a. an Erdarbeiten	Fr. 2,642. 40
b. " Versicherungen	" 2,105. —
c. " Brücken und Dohlen	" 4,300. —
	Total Fr. 9,047. 40

Seine Ausführung hat gekostet " 9,034. 65

Es ergibt sich demnach eine Ersparnis von. Fr. 12. 75

Der Kanal ist bestimmt, die Krautbäche, die periodisch starken Quellen im Hupphäni und den Falcherenbach aufzunehmen.

Die beiden Seitenkanäle im Schwefelbrunnen und im Birkenthal wurden mit einem Abgebot von 20 und 27 % der selben Baugesellschaft Bürgi, Ruof und Wirz noch am Schlusse des Jahres hingegessen, ohne daß die Ausführung wegen Schnee und Frost noch begonnen hätte.

3. Flurstraßen und Flurwege.

Die Flurstraße am linken Ufer des Hauptkanals auf der ganzen Länge des IV. Looses ist, bis an einige Begründungsstellen fertig und mit den bestehenden Wegen in der Eg und im Rütiplatz mittelst einer Kanaldohle in Verbindung gesetzt.

Die Flurstraße am Fuße des rechten Hinterdamms der Aare, die aus der Hauptstraße bei der Balmbrücke abzweigt und in die Zunzlen bis fast hinunter zum Bürglennossen führt, ist ebenfalls bis an die vorgeschriebene Uebergriennung fertig.

Die Fürststraße Waren-Unterheide nebst Brücke über den Hauptkanal ist ihrer Fertigstellung ebenfalls nahe.

Die Flurwege auf Brienzerboden sind nun alle ausgemarchet und ihre Fahrbarkeit wenigstens insoweit ermöglicht, als der Grund und Boden dieß erlaubt.

Für die Anlage der Flurwege in den Mädern, Linden und Stöcken ist Alles vorbereitet.

E. Rechnung.

Ginnahmen.

Beitrag des Staates	Fr. 50,000. —
Einnehmen aus der Baurechnung	1,778. 36
Beiträge der Direktion der öffentl. Bauten	54,800. —
	106,578. 36

Ausgaben.

F. Stand des Unternehmens auf 1. Januar 1872.

1. Voranfahrt, Stand der Rente.

Wergleicht man den gegenwärtigen Stand der Bauten mit dem durch Décret vom 25. Juli 1870 erweiterten Voranschlag, so erhält man folgende Ergebnisse:

Voranfahrt. Rüsseben. Rentenrestanze. Br.

A. Bauten	1. Administration und Allgemeines	120,000	99,447	20,553
2. Verfassung:				
Erstes Projekt	· · · · ·	Fr. 817,000		
Neubauten	· · · · ·	" 284,000		
3. Entkämpfung	· · · · ·	1,101,000	978,362	122,638
4. Guiltshäde	· · · · ·	473,000	290,248	182,752
		50,000	—	50,000
		1,744,000	1,368,057	375,943
B. Rente und Kosten	· · ·	180,000	177,466	2,534
Amortisation	· · ·	—	87,500	—
		1,924,000	1,633,023	378,477
				87,500
				290,977

2. Vergleichung der Kreditrestanzen mit den Vollendungsarbeiten.

Vergleicht man die Kreditrestanzen mit den Bauten, welche nach Projekt noch auszuführen sind, so erhalten wir folgende Ergebnisse:

1. Markorrektion:

V. Loos, Rest der Bauten . . .	Fr. 25,000
Balmbrücke, Restanz	5,000
VI. und VII. Loos	162,000
Reichenbach	10,000
	202,000

2. Entsumpfung.

Hauptkanal	Fr. 8,000
----------------------	-----------

Seitenkanäle:

Oltschibach . . .	Fr. 1,000
Wandelbach	—
Krautbach	2,000
Falchernbach	14,000
Birkenthal	3,000
Schwefelbrunnen	6,000
Unterbach	12,000
	38,000
Flurstraßen und Flurwege	10,000
	56,000

3. Wildbäche

Bedarf für die restirenden Bauten Fr. 308,000

4. Für Administration und Allgemeines werden noch in Rechnung gebracht

30,000

Summa Fr. 338,000

Die Kreditrestanzen der Baurechnung betragen Fr. 375,943
der Bedarf derselben „ 338,000

Es ergeben die Bauten somit eine muthmaßliche Ersparniß Fr. 37,943

Dagegen ist der Ansatz Anleihenrechnung ungenügend aus dem einfachen Grund, daß die Amortisation schon drei Jahre vor der Vollendung der Bauten begonnen hat.

3. Stand der verfügbaren Mittel.

An die Kosten des Unternehmens haben bis 1. Jänner 1872 beigetragen:

1. Die Grundeigenthümer durch ein erstes	
Anleihen	Fr. 800,000
ein zweites Anleihen	" 300,000
	1,100,000
2. Der Staat:	
durch 6 Jahresbeiträge	Fr. 300,000
durch die Beiträge der Direktion der	
öffentlichen Bauten	" 78,370
	378,370
3. Die Baurechnung, Verkauf von Landabschnitten .	9,130
	1,487,500

Durch Amortisation wurden diese Einnahmen reduziert:

auf dem ersten Anleihen um . . .	Fr. 80,000
auf dem zweiten Anleihen um . . .	" 7,500
	87,500
Netto-Einnahmen	Fr. 1,400,000
Verausgabt aber wurden	" 1,633,023
Die Kantonskasse ist somit im Vorschuß um	Fr. 233,023

Es müssen daher, um die Bauten ausführen zu können, die Kreditrestanzen durch Beschaffung des nöthigen Geldes flüssig gemacht werden.

Von einem dritten Anleihen der Grundeigenthümer sollte einstweilen abstrahirt werden, indem es klüger ist, ein weiteres Anleihen als letzte Reserve aufzusparen bis zu dem Augenblick, da die Baurechnung abgeschlossen wird und ein auf bestimmte Zahlen gestützter Amortisationsplan für die Grundeigenthümer aufgestellt werden kann.

Dagegen können die nöthigen Summen verfügbar gemacht werden:

1. Durch direkte Einzahlungen der Grundeigenthümer Fr. 220,000
Es sind alle Einleitungen getroffen, um im Laufe des Jahres 1872 eine erste Rate von Fr. 110,000 zu realisiren.

Übertrag Fr. 220,000

	Uebertrag	Fr. 220,000
2. Durch vorschußweise Einzahlung der Beiträge des Staats pro 1872 und 1873 .	Fr. 100,000	
durch die Direktion der öffentl.		
Bauten, Restanz	" 29,630	
	—————	
	" 129,630	
		Fr. 349,630

3. Durch weitere Vorschüsse der Kantonskasse.

Damit die Arbeiten keine Unterbrechung leiden, da ein drittes Anleihen der Grundeigentümer nicht zweckmäßig ist und da durch die gezeitlichen Beiträge des Staates und durch die Anordnung der Einzahlungen Seitens der Grundeigentümer für die baldige Deckung der Vorschüsse gesorgt ist, so hat der Große Rath den Regierungsrath ermächtigt, dem Unternehmen der Hasslethal-Entsumpfung in Conto-Corrent die nöthigen Vorschüsse zu machen bis die Arbeiten vollendet sind und die Baurechnung abgeschlossen werden kann.

Nach Abschluß der Baurechnung soll durch Aufstellung eines entsprechenden Amortisationsplanes eine rasche Deckung dieser Vorschüsse gesichert werden.

G. Bauprogramm pro 1872.

Für das folgende Jahr werden folgende Bauten in Aussicht genommen:

- Aarkorrektion VI. Loos.
 - Korrektion des Reichenbaches.
 - Vollendung sämtlicher Seitenkanäle.
 - Vollendung sämtlicher Flurstraßen und Flurwege.
 - Beginn der Verbauungen.
-

4. Gürbe.

a. Untere Gürbe.

Zm Laufe dieses Jahres wurde die zweite oder definitive Mehrwerthschätzung in der ersten Bauabtheilung Belp-Alare vorgenommen und zu Ende geführt.

Die Schätzungscommission bestand aus folgenden Mitgliedern:

1. Herrn Christian König, Landwirth in Beitiwyl;
2. " Jakob Werren, Amtsrichter in Wattenwyl;
3. " Johann Lehmann, Grossrath in Rüedtliggen;
4. " Bendicht Lüthi, Amtsrichter in der Heitern;
5. " Johann Boß, Gemeindspräsident in Ostermundigen.

Die totale Mehrwerthsumme betrug für die $1066\frac{1}{2}$ Zucharten haltende Fläche Fr. 214,705, während die Baukosten auf Franken 314,000 sich belaufen; die Differenz von zirka Fr. 100,000 nebst Zinsen hat nach dem Gürbengesetz vom 4. Dezember 1854 der Staat zu tragen. In dieser Summe ist jedoch der besondere Staatsbeitrag für die Korrektion der Gürbenausmündung in die Alare inbegriffen.

Dieser verhältnismässig bedeutende Staatsbeitrag erscheint um so grösser, da er gegenwärtig gegenüber einer kleinen Entzumpfungsfläche in Rechnung gebracht wird, während bei Abschluss des Gesamtunternehmens der Gesamtbeitrag des Staates die gewöhnliche Quote von $\frac{1}{3}$ an die Hauptkorrektion voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Die Oberexperten Herr Grossrath Vogel von Wangen und Herr Nationalrath Riem von Riesen, erklären in ihrem Befinden, daß die Schätzungscommission nach richtigen Grundsätzen geschätzt und den definitiven Mehrwerth mit dem wirklichen Nutzen der Korrektion in Einklang gebracht habe, wie es das Gesetz verlange.

Für das Jahr 1872 bleiben noch einige wenige Ergänzungsarbeiten auszuführen, die jedoch auf das obige Zahlenverhältnis von keinem Einfluss sind und die definitive Abrechnung mit den beteiligten Grundbesitzern nicht hindern.

b. Mittlere Gürbe.

In der 2. Bauabtheilung, Belp-Wattenwyl, konnte die erste oder provisorische Mehrwerthschätzung erst auf Ende dieses Jahres abgeschlossen werden, was namentlich daher röhrt, daß zwei Mit-

glieder von der ursprünglichen Schätzungscommission vor der Vollendung des Mehrwerthverzeichnisses mit Tod abgiengen und verschiedene Wechsel in der technischen Leitung stattfanden.

Die gegenwärtige Schätzungscommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Herr Amtsrichter Werren von Wattenwyl;
2. " Großerath Hofmann von Rüeggisberg;
3. " Großerath Winzenried von Köniz.

Die provvisorische Mehrwerthschätzung beträgt Fr. 720,000, unter der Voraussetzung nämlich, daß noch für zirka Fr. 70,000 Kanalbauten ausgeführt werden, nach deren Vollendung die Gesamt-Baukosten dieser Abtheilung sich für eine Entwässerungsfläche von 3,500 Zucharten auf Fr. 860,000 belaufen werden.

Die vom Staate zu tragende Differenz von Fr. 140,000 wird ohne Zweifel bei der definitiven Schätzung noch bedeutend reduziert werden, da erst dann die wirklichen Erfolge der Korrektion, namentlich die Verbauungsarbeiten im Gebirge, so recht sichtbar geworden sind, was auf die Erhöhung des Mehrwerthes von großem Einfluß ist.

Die öffentliche Auflage der Mehrwerthschätzung wird nun im kommenden Frühling stattfinden, woraufhin die Rückzahlungen der beteiligten Grundeigenthümer beginnen können.

c. Obere Gürbe.

Die Schwellenbauten im Gebirge wurden in bisheriger Weise erfolgreich fortgesetzt und sowohl Thalsperren als Entwässerungsarbeiten ausgeführt.

Der Abschluß dieser Bauten wird voraussichtlich mit Ende der gegenwärtigen Staatsverwaltungsperiode stattfinden können.

Bern, im April 1872.

Der Direktor der Domänen, Forsten
und Entwässerungen:

Weber.

